

Herrn Sektionschef
DI Christian Schönbauer
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie u. Jugend
Sektion Energie und Bergbau
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW 4222 F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/050/Kr Mag. Cristina Kramer	4222	31.01.2013

Energieeffizienzpaket - STELLUNGNAHME

- 1) Bundes-Energieeffizienzgesetz,
- 2) Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird,
- 3) Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden
- 4) Änderung des Wärme- und Kälteleitungsausbaugetzes,
- 5) Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010,
- 6) Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011,
- 7) Änderung des Energie-Control-Gesetzes
- 8) Änderung des KWK-Gesetzes

Sehr geehrter Herr SC DI Schönbauer!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die des Entwurfes des Energieeffizienzpaket des Bundes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. ARTIKEL 1: BUNDES-ENERGIEEFFIZIENZGESETZ

GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Insgesamt ist das Gesamtpaket eine brauchbare Diskussionsgrundlage, wenngleich aus Sicht der Wirtschaft noch erheblicher Verbesserungsbedarf anzumelden ist.

Gegenüber dem Vorentwurf (Arbeitsentwurf März 2012) sind deutliche Verbesserungen und insgesamt auch eine Korrektur der Gesamtausrichtung (besseres Verhältnis zwischen Eingriffen/ Belastungen einerseits und Freiräumen/Anreizen andererseits) erkennbar.

Dennoch erscheinen einige Vorschläge noch unausgewogen und unausgegoren (Overkill an Beratungsverpflichtungen im Vergleich zu vorhandenen Beratungskapazitäten, unbeabsichtigter Stopp weiterer Early Actions wegen fehlender Anrechenbarkeit, keine Garantie tatsächlich zur Verfügung stehender Fördervolumina, die diversen Ausführungsregelungen können kaum rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden etc.).

Zu verbessern sind auch noch etliche Regelungen im Hinblick auf die Praktikabilität und Praxistauglichkeit.

Ziel des vorliegenden Pakets muss es sein, Verteuerungen der Energiebeschaffungen hintanzuhalten. Die Belastbarkeit der Wirtschaft, insbesondere der energieintensiven Betriebe, ist bereits jetzt am Limit. Motor der Energieeffizienzfortschritte muss die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen sein.

NACHSTEHEND WICHTIGE FORDERUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH IM ÜBERBLICK:

- **Unternehmen müssen von Ausgleichszahlungen ausgenommen werden, wenn diese nachweislich aufgrund der bereits gesetzten Maßnahmen keine wirtschaftlichen Maßnahmen setzen und ihre Einsparungsverpflichtung somit nicht erfüllen können.**
- **Die Höhe des Ausgleichsbetrages muss im Vorhinein durch betragsmäßige Fixierung oder präzise Determinanten im Gesetz klar abschätzbar sein.**
- **Betriebe sind soweit wie möglich von Meldeverpflichtungen zu verschonen, bestehende Datenflüsse sind zu nutzen.**
- **Bündelung über Förderstellen und Energieberater: Förderstellen und Energieberater kommen für das Gros aller Meldungen auf, die die Betriebe als Verbraucher betreffen.**
- **Vermeidung unzumutbarer Warteschlangen für die Unternehmen.**
- **Praxisgerechte Staffelung bei Energieberatungen für kleine Unternehmen (da z.B. qualifizierte Energieberater nicht in ausreichender Zahl vorhanden!), sodass Beratungsbedarf und Kapazitätsaufbau Hand in Hand gehen.**
- **Monitoring- bzw. Förderabwicklungsstelle muss im Verantwortungsbereich des BMWFJ liegen.**
- **Berücksichtigung von ISO 14001 und Responsible Care System als Energie- bzw. Umweltmanagementsystem.**
- **Konkrete Regelungen bei Energieeffizienzmaßnahmen (Art und Wert von Maßnahme für Einsparverpflichtung).**
- **Anpassungen der Verwaltungsstrafbestimmungen: Höhe der Verwaltungsstrafen gestaffelt nach der Schwere der Delikte.**
- **Ausweitung der Pflichten des Bundes (BIG, Technologienutralität, usw.).**
- **Zweckwidmung von Mitteln aus Ausgleichzahlungen ausschließlich für Unternehmen.**

- **Betragsmäßige gesetzliche Festlegung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets für den Zeitraum 2014 - 2020**
- **Maßnahmenkatalog (inkl. Wert für Anrechnung) muss im Vorhinein vorliegen.**
- **Maßnahmen, die 2013 gesetzt werden, müssen für 2014 und darüber hinaus anrechenbar sein.**
- **Energielieferungen innerhalb eines Konzerns oder zwischen technisch verbundenen Anlagen, die Energielieferung bzw. -transport nicht als Hauptgeschäftstätigkeit betreiben, dürfen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.**
- **Fixe Zielformulierung für Energielieferanten (keine Änderung durch Verordnung) im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit.**

Anliegen, Forderungen und Meinungen einer Landeskammer oder eines Fachverbands, die über die von der WKÖ formulierte Gesamtposition der Wirtschaft hinausgehen oder von ihr abweichen, finden sich in mehreren Abschnitten dieser Stellungnahme. Sie sind als solche gekennzeichnet.

Im Abschnitt zum Energieeffizienzgesetz finden sich als Exkurs auch Ausführungen zum Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine Novellierung des Umweltförderungsgesetzes.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1 (Verfassungsbestimmung)

§ 1 des Begutachtungsentwurfs enthält eine dynamische Kompetenzdeckungsklausel, mit welcher dem Bund eine umfassende Kompetenz hinsichtlich der Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, zugesprochen wird.

Aus Sicht der WKÖ wird die Bündelung der Energieeffizienz-Kompetenz beim Bund grundsätzlich begrüßt. Auf Grund der bestehenden Rechtszersplitterung ist es unbedingt notwendig, dass dem Bund als maßgeblichen Gesetzgeber insbesondere im Anlagenrecht auch die Regelungskompetenz hinsichtlich der Energieeffizienz zukommt. Notwendig erscheint auch, die Änderungsmöglichkeit in diesem Kompetenztatbestand einzubauen, da ansonsten bei jeder kleinsten Novellierung ein Verfassungsgesetz mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden muss.

Dieser Grundsatz sollte allerdings unmittelbar im Kompetenzkatalog Art 10 Abs. 1 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) dauerhaft verankert werden. Dies könnte etwa durch eine klarstellende Ergänzung: "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie - einschließlich der Maßnahmen der Energieeffizienz bei Gewerbe- und Industrieanlagen" erfolgen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Kompetenzdeckungsklausel birgt die Gefahr unnötiger Kompetenzstreitigkeiten bei anderen thematischen Überschneidungen zwischen Bundes- und Landeskompetenz etwa im Bereich der Bautechnik. Diese potenziellen Streitpunkte haben mit dem konkreten Regelungsgegenstand aber nichts zu tun. Daher muss verhindert werden, dass es wegen dieser Kompetenzkonflikte zu Verzögerungen oder Blockaden einer sachgerechten Lösung kommt oder die legistische Lösung verzögert wird.

Die WKÖ schlägt ergänzend vor, die bundesrechtlichen Kompetenzen zur Erlassung unternehmensbezogener Vorschriften mit dem Ziel einer Stärkung der Energieeffizienz als "Annexmatrize" auszustalten. Dazu sollten jene Tatbestände wie insbesondere Art 10 Abs. 1 Z 8 B-VG, die dem Bund die Kompetenz zur Erlassung gewerbepolizeilicher Regelungen - insbesondere auch die Befugnis zum Schutz der Nachbarschaft vor, vom Betrieb ausgehenden Immissionen - verleihen, um den Bereich der "Energieeffizienz" erweitert werden.

Zu § 4 Gesamtstaatliche Ziele und Richtwerte

Die in § 2 Abs. 2 Z 1 und 2 determinierten gesamtstaatlichen Ziele in Bezug auf einen durchschnittlichen Endenergieverbrauch von 1100 PJ oder eine Reduktion um 200 PJ bis 2020 sind nicht nachvollziehbar, da unklar bleibt, inwiefern der österreichische Einsparwert von 200 PJ dem im Art. 3 EU RL 2012/27 formulierten EU Zielwert entspricht.

Weiters ist die Prämisse fragwürdig, dass, ohne die Einbindung der Bundesländer im Rahmen der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf, davon ausgegangen wird, dass Gebietskörperschaften, welche nicht direkt diesem Bundesgesetz unterliegen, den entsprechenden Beitrag für die Zielerreichung erbringen sollen.

Das Einsparungsziel von 200 PJ ist der „Energiestrategie Österreich“ entnommen, die weder von der Bundesregierung beschlossen worden ist, noch von den Ländern mitgetragen wird. Die gesamtstaatlichen Ziele und Richtwerte in § 4 beziehen sich zudem nicht nur auf die Einsparungen aus dem Bundes-Energieeffizienzgesetz. Wie aus den Erläuterungen zu § 2 ersichtlich, wird ein Erreichen des Reduktionsziels von 200 PJ mit den in diesem Bundesgesetz determinierten Maßnahmen nur zu einem Drittel erreicht.

Es wird daher gefordert, dass in § 4 ausschließlich jener Zielwert festgelegt wird, der durch die im Bundes-Energieeffizienzgesetz vorgesehenen Maßnahmen abgedeckt ist (ca. 60 PJ). Darüber hinaus sollte (zumindest in den Erläuterungen) festgelegt werden, welche Einsparrichtwerte wie auf andere Gebietskörperschaften aufgeteilt werden.

Es ist auch sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Gesetze (z.B. Klimaschutzgesetz) in Bezug auf die möglichen Auswirkungen und Wechselwirkungen betreffend die Verpflichteten gemäß § 9 und § 10 des Entwurfes zum Energieeffizienzgesetz gemeinsam analysiert und betrachtet werden.

Die Notwendigkeit dazu lässt sich anhand folgender Problematik illustrieren: Das Klimaschutzgesetz verfolgt das Ziel der Begrenzung der CO₂-Höchstmengen in definierten Sektoren. Die im Rahmen des Klimaschutzgesetzes geplanten Maßnahmen überschneiden oder divergieren einander jedoch mit möglichen Maßnahmen aus der Verpflichtung der Unternehmen gemäß § 9 und § 10 nach diesem Bundesgesetz und können auch voneinander divergieren.

Zu § 5 (Begriffsbestimmungen)

Zu § 5 Abs. 1 Z 3 - Energieaudit

Für verpflichtend erklärte Normen sind mit dem Gesetz zu veröffentlichen oder es ist eine andere gleichwertige Möglichkeit zur Erfüllung der Anforderung zu schaffen.

(Vgl.: § 5 Abs 1 Z 3 Energieaudit: ein systematisches Verfahren im Einklang mit ÖN EN 16247-1 oder entsprechenden Nachfolgenormen...)

Die Thematik zieht sich durch alle neuen legislativen Vorhaben. Die Streichung ist nötig, da sonst der jeweilige Normungsausschuss gesetzgebenden Charakter erhält.

Z 5 - Energiedienstleistung

Die Wortfolge „mess- und schätzbar“ ist entsprechend der Definition in Art 2 Z 7 der EnergieeffizienzRL 2012/27/EU („mess- oder schätzbar“) abzuändern, da nicht alle Energieeffizienz-Maßnahmen direkt messbar sind:

„5. Energiedienstleistung: eine Tätigkeit, die auf Grundlage eines Vertrags erbracht wird und in der

Regel zu überprüfbaren und mess- und oder schätzbar Energieeffizienzverbesserungen oder ...“

Darüber hinaus bedarf es einer analogen Formulierung zu § 5 Abs. 1 Z 10 („*Messung oder Schätzung*“).

Z 6 - Energieeffizienz (Endenergieeffizienz)

Hier ist lediglich das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zu Energieeinsatz vorgesehen. In vielen Unternehmen ist für die mehr oder weniger energieeffiziente Herstellung von Waren der verwendete Rohstoff maßgeblich. Je nach Wertstoffgehalt, Reinheit, diversen chemisch-physikalischen Eigenschaften, etc. kann der Energieeinsatz für die Herstellung ein und derselben Ware schwanken. Die betroffenen Unternehmen können sich den verwendeten Rohstoff häufig nicht aussuchen (zB wenn es nur einen Lieferanten für einen bestimmten Rohstoff gibt). Hier kann es zB sein, dass je nach Rohstoffqualität noch energieaufwendige Reinigungsoperationen erforderlich werden. In diesem Fall müsste auch ein Bezug auf das Verhältnis Rohstoff zu Energieeinsatz vorgesehen werden.

Z 7 und Z 15 - (Energieeffizienzmaßnahmen und anrechenbare Maßnahmen aus der Vergangenheit)

Die Zielvorgaben sowie die Definition der Wirkungsentfaltung sind zu vage und finden keine Deckung in der Richtlinie 2012/27/EU. So ist insbesondere in Z 7 und Z 15 festgehalten, dass die Energieeffizienzmaßnahmen bzw. die anrechenbaren Maßnahmen aus der Vergangenheit ihre Wirkung über das Jahr 2020 entfalten müssen; die EE-RL sieht jedoch lediglich vor, dass diese Maßnahmen nur bis zum Jahr 2020 anzudauern haben.

Weiters ist in Z 7 letzter Satz vorgesehen, dass Maßnahmen, welche nicht über 2020 hinauswirken, nur anteilig gewertet werden (nach den Erläuterungen sind diese Maßnahmen nur zu 50 % anrechenbar). Dies widerspricht der EnergieeffizienzRL 2012/27/EU und wird daher abgelehnt. Gemäß der Richtlinie Anhang V Nummer 2 lit. e ist bei der Berechnung der Energieeinsparungen die Lebensdauer zu berücksichtigen.

Der letzte Satz in § 5 Abs. 1 Z 7 sowie die Erläuterungen dazu sind daher zu streichen.

Es muss klar geregelt werden, dass der über 2020 hinausgehende Wirkungszeitraum einer Maßnahme im Verpflichtungszeitraum angerechnet wird und nicht nur jener bis 2020, auch wenn die Maßnahme erst 2018 gesetzt wird. Die derzeitige Formulierung würde langlebige Maßnahmen, deren Lebensdauer den Verpflichtungszeitraum übersteigen (zB Heizkettentausch, Fernwärmeanschluss, etc.) entwerten, da deren Wirksamkeit willkürlich ab 2020 abgeschnitten wird. In den Erläuterungen ist ein Beispiel angeführt, das keine klare Auskunft über die Anrechenbarkeit der Lebensdauer erteilt.

Z 8 - Energieeffizienzverbesserung

Unter dem Begriff Energieeffizienzverbesserung muss auch eine Substitution von Energieträgern wie etwa der Ersatz einer alten Ölheizung durch eine effiziente Wärmepumpe zulässig sein. Hier ist die Steigerung der Energieeffizienz mit einem Energieträgerwechsel verbunden.

Z 11 - Energielieferant

- a) Klarstellung ist notwendig, dass Energielieferungen zwischen Gesellschaften eines Konzerns oder technisch verbundenen Anlagen, die Energielieferung bzw. -transport nicht als Hauptgeschäftstätigkeit betreiben, nicht in den Anwendungsbereich fallen.

„Energielieferant: eine natürliche oder juristische Person, die Energieträger an Endkunden abgibt und deren Hauptgeschäftstätigkeit die Lieferung von Energieträgern ist.“

Begründung: Konzerninterne Energielieferungen zwischen Gesellschaften bzw. industriellen Anlagen sollen dem Grunde nach nicht in die Verpflichtung von § 10 fallen. Das Hauptgeschäft der energieintensiven Unternehmen liegt in der Produktion und nicht im Energiehandel. Energielieferanten aus der Industrie, speziell auch im Bereich der industriellen Abwärmenutzung, haben in der Regel nur wenige Endkunden und verfügen nicht über entsprechendes Know-How, um bei ihren Kunden Einsparungen erzielen zu können. Dadurch wird das Erreichen des enthaltenen Endenergieeinsparungsziels in diesen Fällen zusätzlich erschwert bzw. unmöglich.

- b) „Energielieferanten, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Energielieferanten stehen, sind dem Mutterunternehmen zuzurechnen.“

Welche Rechtsordnung gilt, wenn das Mutterunternehmen im Ausland sitzt, und wem werden allfällige Verpflichtungen aufgebürdet bzw. wem die erreichten Ziele zugerechnet? Was heißt das für ein Unternehmen in Österreich als Zweigniederlassung einer Societas Europaea (SE), die nach Definition keine eigene Rechtspersönlichkeit hat?

Hier muss Klarheit geschaffen werden, da die Firmenverflechtungen innerhalb der EU breit gefächert sind und jedes Land die EU-Richtlinie etwas anders umsetzen wird.

Z 12 - Energieträger

Industrielle Abwärme und Abwärme von hocheffizienten KWK-Anlagen müssen ausgenommen werden oder von den Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 1 und § 21 ausgenommen werden.

Begründung:

Die bestehende Weitergabe von industrieller Abwärme / hocheffizienten KWK Anlagen ist ein starkes Zeichen für Energieeffizienz der Unternehmen. Verpflichtungen, die sich aus dem EnEffG ergeben, würden überschießende Auflagen und auch Kosten bedeuten und könnten zu einer Nicht-Weitergabe dieser Abwärme an Dritte führen.

Z 13 - Einkommensschwache Haushalte

Hinsichtlich „einkommensschwacher Haushalte“ ist unklar, wie die Lieferanten zu der Information gelangen, wer von der Pflicht zur Errichtung der Ökostrompauschale gem. § 46 ÖSG 2012 GIS-befreit ist. Es besteht auch ein Klärungserfordernis bezüglich der Problemstellung, wenn nicht ein Einzelkunde, sondern ein gesamtes Wohngebäude beliefert oder dort EnEff-Maßnahmen in cumulo gesetzt werden. Der Nachweis wird vor allem bei einem Fernwärmeanschluss oder Kesseltausch mit einer Eigentümergemeinschaft unmöglich. Laut den ErlBem zu § 5 sind Eigentümergemeinschaften als ein Endkunde anzusehen, welches für weitere Komplexität sorgt. Hier ist es erforderlich, Maßnahmen bei Eigentümergemeinschaften mit einkommensschwachen Haushalten anteilig zu bewerten.

Z 14 - Heizwärmebedarf (HWB)

Der Heizwärmebedarf ist als Messgröße für die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ungeeignet, da er die Energie für Kühlung, für Haustechniksysteme und Hilfsstrom sowie die vor

Ort erzeugte (erneuerbare) Energie nicht berücksichtigt. Dafür hat die OIB-RL 6 den Gesamtenergieeffizienzfaktor fGEE vorgesehen.

Der Gesamtenergieeffizienzfaktor lt. OIB-RL 6, Fassung 2011 hat darüber hinaus den Vorteil, dass er in Kontinuität der Rahmenbedingung (Klima, Referenzzausstattung, ...) die österreichischen Verhältnisse berücksichtigt und in Kombination mit Primärenergiebedarf (PEB) und CO₂ (sowie HWB, EEB, KB*, Sommertauglichkeit) ein gutes Gesamtbild eines Gebäudes (Wohnbau, Nichtwohnbau) abgibt. Derzeit ist der Gesamtenergieeffizienzfaktor durch den Berechnungsleitfaden der OIB RL 6 (Fassung Oktober 2011) definiert.

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich daher, neben dem HWB, auch für den fGEE als Messgröße für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aus. Die GEE und der fGEE mögen daher in die Begriffsbestimmungen des §5 aufgenommen werden.

Z 17 - Endenergieverbrauchende Unternehmen:

„(...) auch Energieversorgungsunternehmen hinsichtlich der von ihnen endenergieverbrauchten Energie abzüglich des Eigenverbrauches.“

Begründung: Da der Ausgangswert in § 8 Abs. 2 unter Abzug des Eigenverbrauches gerechnet wird, ist eine Klarstellung in der Definition notwendig, da andernfalls auch die selbst produzierte Energie umfasst wäre und dies nicht konsistent wäre.

Das Abstellen auf Unternehmen iSd UGB wird ausdrücklich begrüßt. So wird eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ vermieden, in der Gewerbebetriebe gegenüber der nicht als Gewerbe betriebenen Unternehmen benachteiligt würden.

Zu § 6 - Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan

Es ist sicherzustellen, dass Energieeffizienz-Maßnahmen auch bei Co-Finanzierung z.B. durch die Länder oder durch sonstige Institutionen, den Verpflichteten zugerechnet werden.

Die in § 6 (4) Z 4 angesprochenen „Harmonisierten Effizienz-Indikatoren und -Benchmarks“ sind auf EU-Ebene nicht verfügbar.

Zu § 8 (Nationales Energieeffizienzverpflichtungssystem)

Energieeffizienzmaßnahmen, die ab 2009 in Österreich gesetzt wurden und ihre Wirkung über das Jahr 2020 hinaus entfalten, werden als „Early Action“ im Ausmaß von 25% der Gesamtverpflichtung dem Gesamtziel angerechnet. Die Tatsache, dass „Early Actions“ für die Zukunft berücksichtigt werden, ist erfreulich, folgt aber auch aus der mit diesem Bundesgesetz umzusetzenden Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU.

Diese Anerkennung dient dazu, die Initiative jener Unternehmen, die bereits in der Vergangenheit - und damit ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein - Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen haben, anzuerkennen.

Leider wird diese Tatsache in der Umsetzung der Richtlinie durch den vorliegenden Gesetzesentwurf verkannt:

Wenngleich aus dem Gesetzestext so nicht eindeutig zu erkennen, findet sich in den Erläuterungen zu § 8 EnEffG, dass aus Gründen der Verwaltungsökonomie in der Vergangenheit bereits gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen pauschal angerechnet werden, mit der Schlussfolgerung, dass diese Sozialisierung schlussendlich allen Branchen in gleichem Ausmaß zugutekommt. Tatsächlich werden durch die Pauschalierung jedoch jene Unternehmen, die bereits in der Vergangenheit aktiv in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz investiert ha-

ben, bestraft! Sie tragen durch ihre Investitionen jene Unternehmen mit, die sich entsprechende Investitionen erspart haben.

In weiterer Folge werden eben diese Unternehmen, die bereits Energieeffizienzmaßnahmen getätigt haben, auch insofern abgestraft, als es ihnen - früher oder später - aufgrund des bereits hohen Effizienzniveaus schwer fallen könnte, die zukünftigen Verpflichtungen zu erfüllen. In diesem Fall wären diese - eigentlich vorbildlichen Unternehmen - gemäß § 9 Abs. 6 EnEffG zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet.

Die Vorreiter werden damit abgestraft, was nicht Intention der Richtlinie und des verfolgten Gesamtziels von mehr Energieeffizienz sein kann.

Aus den EB zu § 8 ergibt sich, dass der Verkehrssektor aus der Berechnung des 1,5 %-Ziels herausgenommen wird und es in diesem Sektor offenbar nicht zu einer pauschalen Anrechnung iHv 25 % kommt. Durch diese Herausnahme wird der Sektor unserer Ansicht nach schlechter gestellt, da der Nachweis (die Berechnung) individueller Maßnahmen ungleich schwieriger ist. So legt Art 7 Abs. 2 lit. d EERL fest, dass solche „early actions“ bis 2020 eine „mess- und nachprüfbare Wirkung“ haben müssen. So ist beispielsweise eine Messung der Energierückspeisung nur bei Einbau von entsprechenden Messgeräten pro Triebwagen möglich, dies ist jedoch nur mit hohem finanziellem Aufwand realisierbar. Deshalb sollte eine Schätzung möglich sein, wie es auch Anhang V Z 1 lit. c (auch für early actions) erlaubt.

Die WKO fordert, dass es möglich ist, den ab 2014 Verpflichteten solche Maßnahmen anzurechnen, die 2013 gesetzt wurden und eine über das Jahr hinausgehende Wirkung haben. Dadurch könnte ein - für die Energieeffizienzpolitik kontraproduktiver - Stillstand bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vermieden werden.

Der Fachverband für Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen spricht sich gegen ein Verpflichtungssystem aus. Energielieferanten werden mehrfach in die Pflicht genommen - für ihren Energiebezug (als endverbrauchende Unternehmen nach § 9), für ihren Unternehmensgegenstand (als Energielieferant nach § 10) und weiters für die Verpflichtung für energieverbrauchende Unternehmen, wenn diese ihre Ziele nicht erfüllen.

Wird das Verpflichtungssystem dennoch beibehalten, dann muss die Zielaufteilung zwischen den Verpflichteten noch einmal grundsätzlich überdacht werden, da sich gesamt betrachtet eine sehr einseitige Lastenverteilung in Richtung Energielieferanten zeigt.

Im Speziellen lehnt der Fachverband die Residualverpflichtung für Energielieferanten ab. Eine Nichtereichung der Unternehmensziele anderer Sektoren darf nicht auf die Energieunternehmen abgewälzt werden. Zusätzlich stellt sich die Frage, inwieweit eine Residualverpflichtung der Verfassung entspricht.

Zu § 9 Energiemanagement bei endenergieverbrauchenden Unternehmen

Gegenüber dem Arbeitsentwurf konnte bei den konkreten Verpflichtungen, welche den endenergieverbrauchenden Unternehmen zur Steigerung der Energieeffizienz auferlegt werden sollen, eine deutliche Verbesserung erzielt werden. Ausdrücklich begrüßt wird auch der Entfall der Bezugnahme auf die betriebswirtschaftlichen Kennziffern des Unternehmensreorganisations-Gesetzes.

Der Begriff „mittelgroße Unternehmen“ in § 9 Abs 2 ist in den Begriffsbestimmungen nicht angeführt. Hier sind aller Voraussicht nach „mittlere Unternehmen“ gemeint.

Positiv bewertet wird, dass Unternehmen nach § 9 Abs 2 Z 3 nicht mehr verpflichtend, sondern nur nach Möglichkeit die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz setzen müssen, wenn sich dies aus der Anwendung des Managementsystems oder aus der

Durchführung des Energieaudits ergibt. Damit liegt es in der Autonomie der Unternehmen, die Auswahl der Maßnahmen und der Investitionszeitpunkte selbst zu treffen.

Diese Regelungsabsicht sollte im Gesetzestext noch deutlicher herausgearbeitet werden. Klarzustellen ist insbesondere, dass es bei der Beurteilung der "Möglichkeit", eine effizienzsteigende Maßnahme zu setzen, nicht allein auf die objektive technische Möglichkeit ankommen kann, sondern dass auch ökonomische Parameter wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Betracht zu ziehen sind.

Anbieten würde sich etwa die Formulierung § 77 Abs 3 Z 2 der Gewerbeordnung mit einer Verpflichtung „im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß“.

Auch fehlt eine klare Ausnahme von den individuellen Zielen bzw. Ausgleichszahlungen, wenn Unternehmen aufgrund ihrer Vorleistungen nachweislich weniger als die gesetzliche Zielvorgabe erreichen können.

In diesem Zusammenhang wird die Berücksichtigung der von Unternehmen und Lieferanten im Jahr 2013 gesetzten Maßnahmen als „Early Actions“ eingefordert. Diese Maßnahmen sind wichtige Beiträge zur Umsetzung der Effizienz-Ziele. Gerade bei Maßnahmen, welche vorausschauende Unternehmen schon frühzeitig - vor dem Wirksamwerden einer Richtlinie oder eines Gesetzes - getätigt haben, gebietet der Vertrauensschutz, dass diese Maßnahmen auch dann angerechnet werden, wenn einschlägige Verpflichtungen dies verbindlich anordnen. Ansonsten wird ein Stopp bei der Umsetzung von Maßnahmen im Jahr 2013 befürchtet.

Schon bisher wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Förderanreize für effizienzsteigende Maßnahmen gesetzt, weiters wurde in nahezu allen Anlagenrechtsmaterien ein Energieeffizienzgebot aufgenommen. Unternehmen, die in Anbetracht der Fördersituation und der Gesetzeslage frühzeitig in energieeffizienzsteigernde Maßnahmen investiert haben, dürfen im Nachhinein dafür nicht benachteiligt werden. Dies wäre aber dann der Fall, wenn jenen Unternehmen, die bislang keine Maßnahme gesetzt haben, lediglich die Nachholung derartiger Maßnahmen aufgetragen wird, während von den anderen Unternehmen zusätzlich eine darüber hinausgehende Mehrleistung abverlangt würde.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Gleichheitswidrigkeit einer solchen Vorgehensweise bei den Nachrüstverpflichtungen für LKW in der Lofer Nachtfahrverbotsentscheidung vom 12.12.1991 (V 210 bis 222/91) deutlich zum Ausdruck gebracht.

Auf den vorliegenden Fall übertragen heißt dies: Wer schon vor Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes effizienzsteigernde Maßnahmen gesetzt hat, muss diese zumindest im gleichen Maße geltend machen können wie jemand, der sie erst jetzt aus Anlass des Gesetzes trifft.

Gemäß § 9 Abs 3 werden Betriebe ab fünf Beschäftigten dazu verpflichtet, alle vier Jahre eine Energieberatung durchzuführen. Im Arbeitsentwurf war noch eine Schwelle von zehn Beschäftigten vorgesehen.

Aus Sicht der WKÖ sollte das vierjährige Beratungs-Intervall nur für mittlere und große Unternehmen gelten, nicht aber für die große Masse der kleinen Unternehmen. Betriebe mit fünf bis neun Beschäftigten sollten - so wie ursprünglich vorgesehen - generell von der Verpflichtung ausgenommen werden. Sollte dies nicht durchsetzbar sein, sollte zumindest die Übergangsfrist bis 2020 verlängert werden.

Alternativ dazu könnte ein fachlich fundierter differenzierter Ansatz einer Verpflichtung der Unternehmen nach deren Energiebedarf vorgesehen werden.

Sollte es zu branchen- oder sektorbezogenen Zielvorgaben gemäß § 9 Abs 6 an Stelle von verpflichtenden individuellen Maßnahmen durch Abschluss sektoraler Vereinbarungen zwischen gesetzlicher Interessenvertretung und den einzelnen betroffenen Unternehmenssektoren kommen, ist darauf zu achten, dass allfällige Ausgleichszahlungen bei Nichterreichen der Ziele durch die zuständige Behörde und nicht durch die gesetzliche Interessenvertretung eingefordert werden.

Zu § 9 Abs. 2

Da die für die EnEffG-Maßnahmen relevanten Prozesse nicht nur im Rahmen einer EMAS-Begutachtung, als auch im Rahmen der ISO 14001-Zertifizierung nachzuweisen sind, sind die genannten Systeme gleichzustellen. So können hohe Mehrkosten für die formale Akkreditierung von bereits zertifizierten Prozessen für jene Unternehmen, die bereits eine ISO 14001 Zertifizierung besitzen, verhindert werden, ohne dass dadurch das Ziel des Managementsystems konterkariert würde. Gleichzeitig soll auch das **Responsible Care System** Berücksichtigung finden. Responsible Care ist gemäß UMG Register VO (BGBl II Nr. 152/2012) als zu EMAS gleichwertig anerkannt und seit der Implementierung von Responsible Care in Österreich beinhaltet dieses ein eigenes Kapitel Energie, welches 2012 an die Forderungen der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU angepasst wurde. Responsible Care Audits sind für teilnehmende Betriebe alle 3 Jahre verpflichtend, womit der im EnEffG geforderte Durchführungsabstand übererfüllt werden würde.

Zu § 9 Abs. 3 Energieberatung bei kleinen Unternehmen

Für kleine Unternehmen, die alle vier Jahre eine Energieberatung machen lassen müssen, sind derzeit folgende Umsetzungsfristen vorgesehen:

ab 20 MA: 2014

10 - 19 MA: 2016

5 - 9 MA: 2018

Diese Fristen sind aus nachstehenden Gründen zu kurz und werden von der Wirtschaftskammer Österreich abgelehnt.

Grundsätzlich ist zu fordern, die Unternehmen mit 5 bis 9 MA generell aus der Beratungsverpflichtung herauszunehmen. Die Begründung dafür ist den Erläuterungen zu entnehmen: Die Ergiebigkeit der Einsparpotenziale ist vergleichsweise gering, der Aufwand hoch. Generell ist der Effekt obligatorischer Beratungen niedriger einzuschätzen als jener der freiwilligen Beratungen.

Bei Beibehaltung der laut Entwurf geplanten Beratungsverpflichtungen müssten rund 12.000 Groß-, Mittel- und große Kleinbetriebe aus allen Sparten der WKÖ, sofern sie noch kein Energie- bzw. Umweltmanagementsystem eingeführt haben oder in den vergangenen drei Jahren ein Energieaudit durchgeführt haben, dies bis 30.09.2014 erledigen.

Bis Ende 2016 sind weitere 16.500 (15.500 große Kleinunternehmen + 1.000 vorangezogenen Beratungen) Beratungen/Audits durchzuführen und im Jahr 2018 ist mit 40.000 EE-Beratungen (26.500 kleine Kleinunternehmen + 12.000 Wiederholungs-Energieberatungen/Audits vom Jahr 2014) oder Energieaudits zu rechnen, deren Durchführung spätestens am 31.03.2017 bzw. 31.03.2019 zu melden ist.

Insgesamt müssen bis zum Jahr 2020 bis zu 87.500 Beratungen/Audits durchgeführt werden.

Derzeit werden jährlich in etwa 1.000 Energieberatungen in Groß-, Mittel- und größeren Kleinunternehmen durchgeführt werden. Es erscheint daher praktisch undurchführbar, dass mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Pool von Energieberatern die bis Ende 2014

erforderlichen etwa 12.000 Energieberatungen und Energieaudits abgearbeitet werden können. Eine den Gegebenheiten und Möglichkeiten angepasste Verteilung der Beratungsfälle über den genannten zur Verfügung stehenden Zeitraum wäre ratsam.

Unabhängig von möglichen Anpassungen der Fristen zeigt sich auch deutlich, dass die vorhandenen Energieberater motiviert werden müssen mehr Energieberatungen pro Jahr durchzuführen und dass bereits 2013 weitere Energieberater auszubilden sind, damit diese bereits 2014 den Unternehmen zur Verfügung stehen.

Die derzeitigen Umsetzungsfristen sind daher aus Sicht der WKÖ mit Nachdruck abzulehnen.

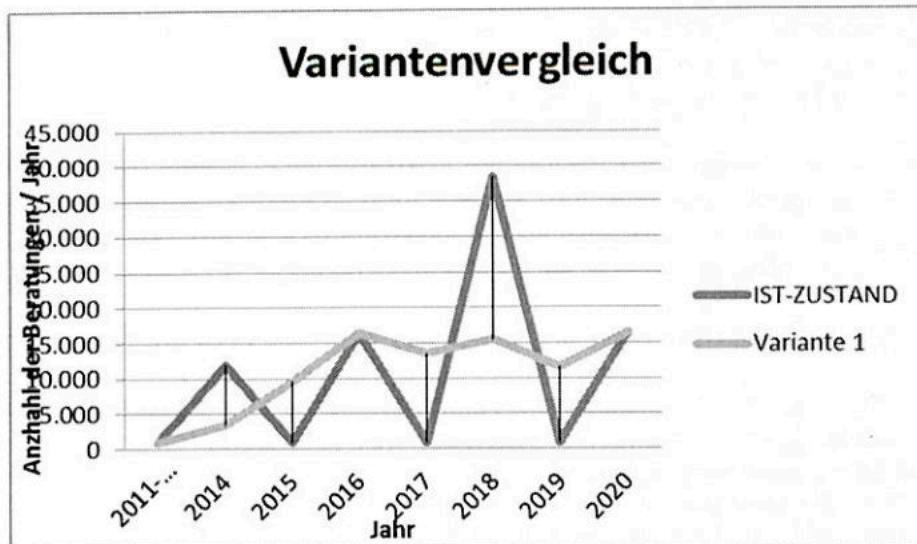
Um nachhaltige und qualitativ hochwertige Energiemanagementsysteme aufzubauen und zu betreiben und Energieaudits und Energieberatungen durchzuführen, ist ein kontinuierlicher Aufbau von Energieberatern notwendig. Diesen Energieberatern sollte aber nach der Schulung, über die Gestaltung der Fristen im EnEffG, die Möglichkeit gegeben werden, zeitlich relativ gleichmäßig ihre Leistung erbringen zu können. Derzeit besteht das Problem, dass zB der KMU-Energieeffizienzscheck zwar kurzfristig zu einer Ausweitung der Geschäftsmöglichkeit und zusätzlichen Energieberatern geführt hat, aber durch zweimalige Unterbrechung die Berater frustriert sind, da aufgebaute Kapazitäten dann nicht eingesetzt werden können.

Vorschläge zur Verbesserung der Beratungsfristen:

Folgende Änderungen sind in Betracht zu ziehen:

- Das Jahr 2014 ist vor allem für den Aufbau des Energiemanagementsystems und die Audits zu nutzen (mindestens 12.000 Betriebe).
- Große Kleinunternehmen von 20 bis 49 Mitarbeitern (ca. 10.000 Betriebe) sollten zwei Jahre Zeit haben und daher erst bis zum 30.9.2015 (Umsetzungsfrist) anstatt 2014 verpflichtet werden, Energieberatungen durchgeführt zu haben.
- Mittlere Kleinunternehmen von 10 bis 19 Mitarbeiter (ca. 16.000 Betriebe) sollten die Beratung in den Jahren bis 2017 absolvieren und daher ab 2017 verpflichtet werden.
- Für Unternehmen von 5 bis 9 Mitarbeitern sollte die Verpflichtung entfallen.

Diese Modifikationen (Variante 1) ermöglichen eine bessere Verteilung der Beratungsfälle auf die einzelnen Jahre.



Zu § 9 Abs. 4 bis 6

Besonderes Augenmerk muss darauf gelegt werden, dass Unternehmen, die dem EU-ETS unterliegen, bereits indirekt zu Effizienzsteigerungen angehalten werden. Darüber hinausgehende Verpflichtungen führen zu keiner weiteren Verbesserung, sondern zu einer Doppel- bzw. Dreifachbelastung (ETS, Carbon Leakage). Art. 7 (1) b) Energieeffizienz-RL ermöglicht das Herausrechnen der bei ETS-Betrieben genutzten Energie. Die WKO kritisiert, dass diese Möglichkeit in der nationalen Umsetzung nicht genutzt wird und fordert die vollständige Herausnahme der dem Emissionshandel unterliegenden Betriebe aus dem Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes.

Eine unserer zentralen Forderungen ist, dass Unternehmen von Ausgleichszahlungen ausgenommen werden, wenn diese nachweislich aufgrund von bereits gesetzten Maßnahmen bzw. aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage (z.B. Betrieb kurz vor Konkurs, Carbon Leakage-Gefahr) die gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr erreichen können!

Als problematisch sehen wir, falls das kollektive Einsparungsziel im zweiten Jahr abermals nicht vollständig erfüllt wurde, dass jedes Unternehmen zu einem individuellen Einsparungsziel, zuzüglich des über den Restzeitraum aliquot hinzukommenden, nicht erbrachten Anteils verpflichtet wird, bzw. an Stelle des Setzens von verpflichtenden individuellen Maßnahmen eine Ausgleichszahlung gesetzt werden kann.

Kritikpunkte:

- Höhe des Ausgleichsbetrags zur Zielerreichung ist offen und damit unklar! Die Höhe muss im Vorhinein klar abschätzbar sein, um unvorhersehbare Belastungen der Unternehmen zu vermeiden.
- Falls das kollektive Einsparungsziel zweimal hintereinander nicht vollständig erfüllt wurde, wird jedes Unternehmen, unabhängig davon ob das Unternehmen Maßnahmen gesetzt hat, verpflichtet. Hier sehen wir ein Moral-Hazard-Problem, da die Versuchung groß ist, keine Maßnahmen (Ausnahme: aus Wettbewerbsgründen) in den zwei Jahren zu setzen, da ja schlussendlich bei Nichteinfüllung des kollektiven Einsparungsziels, so und so jedes Unternehmen verpflichtet wird. Die WKO fordert hier eine klare Regelung für jene Unternehmen, die in diesen zwei Jahren Maßnahmen gesetzt haben. Denn es kann nicht sein, dass diese Unternehmen nochmals bzw. auch zusätzlich in die Verpflichtung genommen werden.

Da Energieeffizienzmaßnahmen sehr große Investitionen darstellen, die über 2020 hinaus wirken sollen/müssen, muss im Gegenzug in Artikel 9 Abs. 4 auch die Anrechenbarkeit einer Maßnahmen über ein Kalenderjahr hinaus klar gestellt werden:

„Endenergieverbrauchende Unternehmen, die zumindest hinsichtlich einer Betriebsstätte dem Geltungsbereich des Emissionszertifikategesetzes 2011 unterliegen, haben jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die in Summe mindestens 640 Terajoule betragen. Werden Maßnahmen in nicht ausreichendem Maße gesetzt, so wird das nicht erfüllte und ausstehende Restziel auf das Folgejahr übertragen. Wir das erhöhte Ziel in dem darauf folgenden Jahr abermals nicht vollständig erfüllt, so wird für jedes Unternehmen im Sinne des ersten Satzes ein individuelles Ziel von 0,37% seines gemittelten Energieverbrauches der letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, zuzüglich des über den Restzeitraum bis Ende 2020 aliquot hinzukommenden, nicht erbrachten Anteils festgelegt. Wenn die gesetzten jährlichen Energieeffizienzmaßnahmen die 640 Terajoule übersteigen, so wird die Differenz im Folgejahr einberechnet. Diese Anrechenbarkeit bei Übererfüllung des jährlichen Einsparungsziels ist auch bei einzelnen Unternehmen anzuwenden.“

Generell stellen wir das Verhältnis von Kosten und Nutzen der sich auch § 9 EnEffG entstehenden Verpflichtungen daher in Frage. Von Unternehmensseite werden die im Entwurf enthaltenen Veränderungen jedenfalls als Mehrbelastung ohne innerbetrieblichen Mehrwert empfunden.

Zu § 9 Abs. 4 und 5

Der Weg der sektoralen Vereinbarung soll für die Teilnehmer ein Minimum an Bürokratie, insbesondere Meldeaufwand garantieren. Daher ist es wichtig, den Sektorverantwortlichen an Informationsflüssen teilhaben zu lassen, die ohnedies bestehen. Zusatzaufwand kann insofern vermieden werden. Daher sind alle staatlichen Förderstellen zu verpflichten, den durch geförderte Maßnahmen eingesparten Energieverbrauch an den Sektorverantwortlichen anforderungsgerecht zu übermitteln. Gleichermaßen sollen Energieberater die Meldungen für die von ihnen betreuten Betriebe tätigen, da sie dies mit weniger Aufwand erledigen können und Fehlerquellen minimiert werden.

Die Sektor-/Eigenverpflichtung der endenergieverbrauchenden Unternehmen ist in dieser Form nicht administrierbar, da vollkommen unklar ist, welcher Stelle und wie die jeweiligen Energieeffizienzmaßnahmen der Unternehmen bekannt zu geben sind und die Verfehlung der Sektorenverpflichtung festgestellt wird, die daraufhin zur individuellen Unternehmensverpflichtung führt. Im Gesetzesentwurf ist hierfür kein förmliches Verfahren vorgesehen, sondern es wird in den Erläuterungen zu § 10 auf die Residualverpflichtung der Energielieferanten verwiesen. Es bedarf daher einer Stelle zur Feststellung der Zielerreichung bzw. Nicht-Zielerreichung.

Weiters bleibt die Frage offen, wie der Durchschnittswert des Energieverbrauchs des Unternehmens der letzten 3 Jahre vor Anwendungsbeginn der Richtlinie ermittelt werden soll, offenkundig ist es Aufgabe jedes Unternehmens, diesen Ausgangswert selbst zu ermitteln.

Endenergieverbrauchenden Unternehmen wird gemäß § 9 Abs. 4 und 5 bis zur Implementierung von Individualzielen ein Banking (konkret über 2 Jahre eine Unterdeckung in der Zielerfüllung) eingeräumt; für die Energielieferanten ist keine entsprechende Regelung vorgesehen - dies ist als Ungleichbehandlung der Energielieferanten abzulehnen.

Die Möglichkeit der Verschiebung der Zielverpflichtung in Folgejahre („Banking“) bzw. der notwendigen Flexibilisierung, welche den energieverbrauchenden Unternehmen zugestanden wird, muss auch für die Energielieferanten gelten.

Forderungen des Fachverbands für Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen:
Es sicherzustellen, dass energieverbrauchenden Unternehmen nur jene Maßnahmen angerechnet werden, die zur Steigerung der eigenen Energieeffizienz führen, nicht jedoch solche, die die Unternehmen beim Endkunden bzw. anderen Unternehmen durchführen. Andernfalls wäre es für Energieunternehmen praktisch unmöglich bzw. nur zu höheren Kosten möglich, sich externer Energiedienstleister zu bedienen.

In jedem Fall ist in Abs. 4 sicherzustellen, dass Energieerzeuger zu keinen Energieeffizienzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Energieerzeugung selbst gezwungen werden. Dies würde zu einer ungebührlichen Zusatzbelastung führen, die Energieerzeugern neben dem EZG 2011 nicht zugemutet werden kann. Eine entsprechende Klarstellung ist vorzunehmen.

Unklar ist, welche Einsparverpflichtungen einen „New Entrant“ treffen, für die ein Ausgangswert nicht ermittelbar ist und der alle Energieeffizienzmöglichkeiten von Anfang an bei der Gestaltung des neuen Betriebs berücksichtigt hat.

Zu § 9 Abs. 6

Durch die Sektorenverpflichtung können Ausgleichsabgaben frühesten 2017 von den verpflichteten Unternehmen eingehoben werden. Außerdem ist nicht geregelt, wie die Ausgleichsbezüge der energieverbrauchenden Unternehmen berechnet werden (Verweis auf § 29 fehlt).

Die Datenschutzbestimmungen hinsichtlich einer etwaigen Überprüfung des Energieverbrauchs sind außer Acht gelassen. Die strafrechtlichen Bestimmungen dürften nicht anwendbar sein, da die individuellen Einsparziele durch einen Hoheitsakt nicht festgelegt und durch das Gesetz nicht bestimmt sind. Dies stellt eine Ungleichbehandlung zu den Energielieferanten dar, für welche bereits ab 2014 Ausgleichszahlungen samt den Strafbestimmungen zu Anwendung gebracht werden sollen.

Es wird daher gefordert ein administrierbares und transparentes System im Bereich der energieverbrauchenden Unternehmen festzulegen.

Zu § 10 (Energieeffizienz bei Energielieferanten)

Im § 10 werden Energielieferanten verpflichtet, jährliche Einsparungen bei den Endkunden zu erzielen. Offen ist, inwieweit Energielieferanten in einem liberalisierten Markt verpflichtet werden können, das Verhalten Dritter zu beeinflussen. Verfassungsrechtlich zu prüfen ist auch, ob eine Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages oder einer Verwaltungsstrafe gerechtfertigt ist.

Basis für die Berechnung des Einsparziels der Energielieferanten ist der Gesamtverbrauch der Endkunden aller Kundensegmente. Da § 9 EnEffG auch die energieverbrauchenden Unternehmen in die Verpflichtung nimmt und hier eigene Meldungen erfolgen, fällt der Unternehmenssektor für die Umsetzung von Maßnahmen durch die Energielieferanten weg. Noch zu klären ist daher, wie Energielieferanten, welche überwiegend im Unternehmenssektor tätig sind, das Einsparziel erreichen sollen.

Gemäß § 10 (1) der Lieferantenverpflichtung sind mindestens 40 Prozent der Energieeffizienzmaßnahmen in den Haushalten für den Energieeinsatz im Wohnraum zu setzen. Für den Großteil der Mitgliedsbetriebe im Energiehandel wird dieses Kriterium erfüllbar sein. Für jene Energielieferanten die überwiegend Groß- bzw. Gewerbekunden beliefern, ist es ungleich

schwieriger, aufgrund der fehlenden Kundenbeziehung diese Quote zu erfüllen. Es muss den Unternehmen überlassen werden, in welchem Kundensegment sie die Maßnahmen setzen.

Die Bestimmung in § 10 (6) wonach Energielieferanten, die weniger als 10 GWh an Energie pro Jahr liefern und die weniger als fünf Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz durch Energieverkäufe oder deren Jahresbilanz Euro 1 Mio. nicht übersteigt, von den Verpflichtungen ausgenommen sind, widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Dies führt gegenüber den anderen Energielieferanten zu massiven Wettbewerbsverzerrungen.

Darüber hinaus stellt sich auch bei Energielieferanten die Frage nach den Einsparpflichten der New Entrants.

Zu § 10 Abs. 1

Eine Verpflichtung der Energielieferanten **Effizienzmaßnahmen bei ihren eigenen oder anderen Endkunden nachzuweisen**, wird sehr kritisch gesehen. Ob die alternativ vorgesehene Leistung von Ausgleichszahlungen dem Sachlichkeitsgebot entspricht, ist fraglich. Ob eine verfassungsrechtliche Deckung besteht, muss hier überprüft werden.

Bezüglich „Effizienzmaßnahmen“ ist grundlegend zu klären, dass im Anhang I relativ ausführlich geregelt ist, welche Maßnahmen geeignet sind, den Energieeffizienzfaktor zu beeinflussen, es ist jedoch (noch) nicht nachvollziehbar, welche Maßnahmen mit welchen Werten zu Buche schlagen (wie weiß der einzelne Verpflichtete, mit welchen Maßnahmen er welche Einsparverpflichtung erfüllt?). Es ist jede Effizienzmaßnahme mit Kosten verbunden, jedoch (noch) nicht bekannt, welche Kosten zu welchen Einsparungen in Hinsicht auf die Erfüllung der Verpflichtung führen.

Dass „**zumindest 40% der Effizienzmaßnahmen bei Haushalten zu setzen**“ sind, wird als problematisch gesehen. Dieser Passus nimmt keinerlei Rücksicht auf die Kundenstruktur, z.B. können Energielieferanten mit primär Industriekunden kaum 40% der Maßnahmen im Haushalt setzen! Hier muss auf die wirtschaftliche Realitäten eingegangen werden!

Unklar bleibt weiters, welche Energieeffizienzmaßnahmen und in welchem Ausmaß von der Monitoringstelle auf die 40 % Verpflichtung (Haushalte) angerechnet werden.

Konsequenz aus diesen erwähnten Punkten wird sein, dass es zu Energiepreiserhöhungen kommen wird.

Weiters stellt sich die Frage, wie eine Aufteilung statzufinden hätte, wenn Energielieferanten Gebäude mit Wohnungen und Geschäftslokalen anschließen, aber nur mit einer Eigentümergemeinschaft ein Vertrag abgeschlossen wird. Adäquat sollte hier die Vorgehensweise der Erläuterungen zu § 15 und § 16 angesetzt werden. Eine Aufnahme der folgenden Passage in § 10 Abs 1 oder in den Erläuterungen ist daher erforderlich:

„Bei gemischt genutzten Gebäuden sind die Maßnahmen dem Wohnraum zuzuordnen, wenn die überwiegende Anzahl der m² bei den Haushalten liegt.“

Wir fordern auch, dass beim Energieabsatz **denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude der Landesverteidigung abgezogen werden**. Dies wird damit begründet, dass diese Gebäude auch in § 15 Abs. 7 von der Verpflichtung des Bundes ausgenommen sind. Diese Ausnahme zeigt, dass Sanierungen im denkmalgeschützten Bereich so gut wie unmöglich ist und weshalb der Bund seine Vorbildfunktion nicht wahrnehmen kann. Damit ist es folgerichtig für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen aller Einsparverpflichtungen z.B. nach § 10 ebenfalls die

an denkmalgeschützten Gebäude und Gebäude der Landesverteidigung gelieferte Energie abzuziehen, da diese nicht reduzierbar sind.

Wir unterbreiten daher folgenden Textvorschlag:

„§ 10. (1): ... Dazu haben sie jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die dem in Abs. 2 festgelegten prozentuellen Anteil des gemittelten Verbrauches ihrer Endkunden, verringert um die gelieferte Energiemenge an denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude der Landesverteidigung, der letzten drei Jahre, vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, entsprechen,...“

Zu § 10 Abs. 2

Die in Abs. 2 vorgesehene Verordnungs-Ermächtigung ist nicht ausreichend determiniert und kommt einer formalgesetzlichen Delegation gleich. Folglich wird eine Anpassung der Zielhöhe durch Verordnung des BMWFJ ab 2016 abgelehnt. Eine fixe Zielformulierung für Lieferanten bis 2020 ist daher im Gesetz erforderlich.

Sofern dennoch eine derartige Verordnung erlassen wird, sollte diese zumindest 18 Monate vor dem Inkrafttreten der neuen Zielhöhe vorliegen.

Die Möglichkeit der Aufschiebung der Zielverpflichtung in Folgejahre („Banking“) gemäß § 9 Abs. 4 und 5 bei der sektoralen Gesamtverpflichtung muss auch für Lieferanten gelten, ansonsten entsteht eine massive Ungleichbehandlung.

Zu § 10 Abs. 4

Wie auch schon zu § 9 Abs. 6 ausgeführt, fordert die WKO, dass die Höhe des Ausgleichsbetrages und somit allfällige Kosten, die auf die Energielieferanten zukommen, im Vorhinein erreichbar und bekannt sein müssen.

Eine Festlegung des Ausgleichsbetrages im Gesetz würde schon vorab einer besseren Planbarkeit dienen.

Zu § 10 Abs. 5

Aus dieser Bestimmung geht nicht klar hervor, wie eine Anlauf- und Beratungsstelle organisatorisch einzurichten ist.

- Muss dies eine eigene Organisationseinheit in einem Betrieb sein?
- In welcher Form ist diese zu besetzen?
- Welche Fragen sollen in dieser Stelle abgeklärt werden (ohne Energieberater zu sein)?

Weiters sollte jedem Energiehändler die Möglichkeit offen sein, diese Aufgabe auch extern durch eine von ihnen benannte Institution durchführen zu lassen. Diese Vorgangsweise widerspricht auch nicht der Grundtendenz des Gesetzes, die verpflichtenden Maßnahmen durch Energiedienstleister erbringen zu lassen.

Anmerkung: Die von Lieferanten 2013 gesetzten Maßnahmen sind wichtige Beiträge zur Umsetzung der Ziele. Diese sollten als Early Actions auf die Verpflichtung ab 2014 ange rechnet werden können (sonst Stopp bei Umsetzungen 2013). Dabei können die derzeit geltenden Bewertungsvorgaben der Österreichischen Energieagentur (AEA) herangezogen werden (bis die lt. dem neuen Gesetz gültigen Vorschriften fertig sind).

Position des Fachverbands für Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

Ein Verpflichtungssystem für Energielieferanten ist durch das Unionsrecht nicht erforderlich. Die Energieeffizienzrichtlinie ermöglicht in Art 7 Abs. 9 stattdessen alternative Maßnahmen, die Energieeinsparungen bei Endkunden bewirken, wie z.B. Energiesteuern, Finanzierungssysteme, steuerliche Anreize oder freiwillige Vereinbarungen. Diese sollten geprüft, bewertet und einer Realisierung zugeführt bzw. für die Zielerreichung berücksichtigt werden, da solche Maßnahmen bereits in Österreich existieren. Dies ist auch deshalb notwendig, um sicherzustellen, dass inländische Unternehmen am Gemeinsamen Markt gegenüber ausländischen Unternehmen nicht benachteiligt werden, welche von ihrer heimischen Gesetzgebung nicht im selben Ausmaß mit Energieeffizienzverpflichtungen belastet werden (siehe Deutschland).

Prämissen im Falle einer dennoch eingeführten Lieferantenverpflichtung (unbeschadet der Ablehnung):

- Beim Energieabsatz muss jener an verpflichtete Unternehmen (§ 9) sowie denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude der Landesverteidigung abgezogen werden (wie bei Bund).
- Anrechnung aller Maßnahmen, die Energielieferanten bei Endverbrauchern initiieren (unabhängig davon, ob sie von anderen Stellen mit gefördert oder unterstützt werden). Eine Priorisierung von verpflichteten Unternehmen nach diesem Gesetz gegenüber freiwillig gesetzten Maßnahmen hat zu erfolgen.
- Sicherstellung der Anrechenbarkeit: Klare Festlegungen bezüglich Maßnahmen, Methoden, Defaultwerte, Monitoring und An-/Zurechnung.
- Ein Banking von Einsparungen (vgl. § 15 Abs. 6 für den Bund) ist in § 10 für Energielieferanten aufzunehmen. Nach Art 7 Abs. 7 lit. c der Energieeffizienz-RL kann den Verpflichteten gestattet werden, in einem bestimmten Jahr erzielte Einsparungen so anzurechnen, als ob sie stattdessen in einem der vier vorangegangenen Jahre oder drei darauffolgenden Jahren erreicht worden wären.
- Bei der Gestaltung der Umsetzungs-Richtlinien nach § 26 sollten Maßnahmen, die im Jahr 2013 (nach Inkrafttreten der EU-Richtlinie Ende 2012) gesetzt wurden und ihre überwiegende Wirksamkeit im Jahr 2014 und danach entfalten, in der Bewertung und Anrechnung auf den Verpflichtungszeitraum ab 2014 mit berücksichtigt werden (sonst droht ein Stillstand im Jahr 2013).
- Energieeffizienzmaßnahmen, welche im Verpflichtungszeitraum gesetzt wurden, sollten in vollem Umfang während des Verpflichtungszeitraumes angerechnet werden, d. h. die Gesamteinsparung von kurzfristigen Maßnahmen, die nicht bis 2020 reichen, entsprechend ihrer Lebensdauer und die volle Einsparung von langfristigen Maßnahmen, die auch nach 2020 noch wirken.
- Keine marktverzerrende Ausnahme zu Gunsten ausländischer Lieferanten, die in Österreich Energie an Endkunden abgeben.
- Die Frage der Finanzierung der Energieeffizienzaktivitäten von Energielieferanten muss im Gesetz geklärt werden und eine umfassende Kostenbewertung vorgenommen werden.
- Gewährleistung von Rechtssicherheit und Planbarkeit sind unabdingbar. Es ist durch entsprechende Übergangsfristen sicherzustellen, dass Änderungen von Zielwerten und

wesentliche Rahmenbedingungen (Höhe des Ausgleichsbetrag, etc.) für die Verpflichteten im Sinne der Planbarkeit 18 Monate vor Inkrafttreten feststehen.

Zu § 10 Abs. 1

Dass Energielieferanten Energieeffizienzmaßnahmen „zu setzen“ haben, ist als eine nicht akzeptable einengende Formulierung im Begutachtungsentwurf zu klassifizieren. Implizit würde dieses gleichsam eine obligatorische 100 %-Maßnahmen-Finanzierung durch die Energielieferanten bedeuten.

Die Formulierung in Abs. 1 zweiter Satz sollte demzufolge auf „... *Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen-initiiieren* ...“ abgeändert werden (siehe auch Formulierung in § 2 Z 5: „zu verhalten“) und generell im gesamten Gesetzestext das Wort „setzen“ durch „initiiieren“ ersetzt werden.

Neben dem von der WKÖ geforderten Abzug des Energieabsatzes von denkmalgeschützten Gebäuden und Gebäuden der Landesverteidigung, fordert der FV FGW auch den Energieabsatz bei den verpflichteten Unternehmen nach § 9 Abs. 4 und 5 von der Berechnungsbasis der Energielieferanten abzuziehen, da es sonst in diesen Fällen zu einer Doppelverpflichtung kommt. Nachdem die energieverbrauchenden Unternehmen selbst verpflichtet sind und die Maßnahmen auf die eigene Verpflichtung anrechnen werden, verringert dies das Potenzial bei Energielieferanten.

Wir unterbreiten daher folgenden Textvorschlag:

„§ 10. (1): ... Dazu haben sie jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen initiiieren, die dem in Abs. 2 festgelegten prozentuellen Anteil des gemittelten Verbrauches ihrer Endkunden, verringert um die gelieferte Energiemenge an denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude der Landesverteidigung und der verpflichteten Unternehmen nach § 9 Abs. (4) und (5), der letzten drei Jahre, vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, entsprechen,...“

Verpflichtungen, welche aufgrund von nach dem 1.1.2014 in Kraft tretenden Regelungen (zB Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen, etc.) gelten, sind dem Verpflichteten nicht anrechenbar und müssen zu einer Reduktion der Berechnungsbasis der Lieferantenverpflichtung führen. Aus unserer Sicht wird daher gefordert, dass bei derartigen, nachträglich in Kraft tretenden Regelungen die Berechnungsbasis für Energielieferanten gekürzt wird (zB Bauordnung, Maßnahmen aus dem Klimaschutzgesetz, etc.).

Zu § 10 Abs. 3

Die Dokumentationserfordernisse sind nicht hinreichend spezifiziert - vor diesem Hintergrund sind die damit verbundenen Dokumentationsaufwendungen für die Energielieferanten nicht abschätzbar.

Die Berichtspflicht der Energielieferanten an die Regulierungsbehörde wird abgelehnt. Der Verwaltungsaufwand der verpflichteten Unternehmen ist so gering wie möglich zu halten. Weiters ist die E-Control auch nicht für alle Energieträger zuständig, sondern als Regulierungsbehörde allein für die liberalisierten Gas- und Strommärkte konzipiert. Es ist daher unverständlich, warum Energielieferanten einen Bericht über die gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen der Regulierungsbehörde zu übermitteln haben. Die E-Control ist als Adressat auch nicht notwendig, da sie auch im Monitoringprozess keine Funktion hat. Somit hat die Meldepflicht an die E-Control zu entfallen:

„(3) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind von den Energielieferanten zu dokumentieren. Energielieferanten haben für jedes Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der nationalen Energieeffizienz- Monitoringstelle und der E-Control einen Bericht über ihre gesetzten Maßnahmen vorzulegen. ...“

Mangels Zuständigkeit/Kompetenz im Bereich Energieeffizienz wird generell die Zuständigkeit der E-Control im Energieeffizienzgesetz (z.B. auch § 27 Abs. 2 oder § 29 Abs. 2) abgelehnt.

Position des Fachverbands der Mineralölindustrie

Zu § 10 Abs. 6

Durch die bisherige Formulierung kann es zu massiven Wettbewerbsverzerrungen kommen. Die Zahl der Energielieferanten, die unter die genannten Grenzen fallen, darf nicht unterschätzt werden. Zur Klarstellung im Sinne des gesamten Artikels soll auch der Zusatz „an Endenergieverbraucher“ übernommen werden. Deshalb unterbreiten wir folgenden Textvorschlag:

„Energielieferanten, die weniger als 10 GWh an Energie pro Jahr an Endenergieverbraucher liefern und die weniger als 5 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz durch Energieverkäufe an Endenergieverbraucher oder deren Jahresbilanz 250.000 + 1 Million Euro nicht übersteigt, sind von den Verpflichtungen dieser Bestimmung ausgenommen.“

In den Erläuterungen zu § 8 wird klargestellt, dass der Richtlinie dahingehend gefolgt wird, als der Sektor „Transport“ aus den Berechnungen zum Basiswert herausgenommen wird. Um den gesamten im englischen als „Transport“ bezeichneten Sektor eindeutig zu umfassen, sollte das Wort „Verkehrswesen“ durch „Transport- und Verkehrssektor“ ersetzt werden.

Folgt man der Logik, dass der „Transport- und Verkehrssektor“ aus der Berechnung des Ausgangswertes herausgerechnet wird, so ist die Verpflichtung des Verkehrssektors mittels Lieferantenverpflichtung nach § 10 nicht konsistent.

Bereits jetzt ist dieser Bereich massiv belastet (NOVA, MÖST, CO2-Limits bei Neuwagenflotten, KfZ-Steuer, Roadpricing, Parkraumbewirtschaftung). Gleichzeitig ist gerade in diesem Bereich die Energieintensität der Transportleistung durch technologische Effizienzverbesserungen und fiskalpolitische Maßnahmen deutlich gesunken.

Nicht außer Acht gelassen werden darf auch, dass der Treibstoffverbrauch aufgrund der geografischen Lage Österreichs (Stichwort: Tanktourismus/Treibstoffexport und des Gütertransits Nord-Süd und Ost-West) um ca. 25% überproportional erhöht ist. Die Inkludierung dieses Sektors würde die Belastung für ganz Österreich erhöhen, obwohl dieser anteilige Verbrauch nicht in Österreich stattfindet.

Daher fordert der Fachverband der Mineralölindustrie die Herausnahme des Transport- und Verkehrssektors aus den Lieferantenverpflichtungen.

Zu § 14 Pflichten des Bundes im Vergabebereich

Zu § 14 Abs. 1

Die Liste der Bundesdienststellen gemäß § 14 Abs 1 i.V.m. Anhang II EnEffG ist um die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) zu erweitern. Die Bundesgebäude außerhalb der Zuständigkeit der Bundesimmobiliengesellschaft stellen nur einen kleinen Teil des Gesamtbestandes dar. Das Auslassen dieser Dienststelle aus der Liste der Bundesdienststellen gemäß Anhang II reduziert den Anwendungsbereich und führt daher zu einer entscheidenden Schwächung der Zielerreichung des Energieeffizienzpaketes.

Zu § 14 Abs. 2

Diverse „Leitlinien“ für öffentliche Auftraggeber gibt es genug (siehe Erläuterungen). Diese reichen aber nicht aus, um die Ziele der Vorbildrolle des Bundes zu erreichen. Bei den Zuschlagskriterien muss sichergestellt werden, dass allgemeine Budgetzwänge nicht als Argument herangezogen werden, um in der Praxis eine Zuschlagsentscheidung auf den „niedrigsten Preis“ mit „Wirtschaftlichkeit für den öffentlichen Auftraggeber“ zu begründen. Im Gegenteil dazu muss der Einsatz einer Bewertungsmatrix vorgeschrieben werden, die Preis/Energieverbrauch/Produktqualität gleichermaßen berücksichtigt.

Im Zuge der Aktivitäten um innovative öffentliche Beschaffung wurden Grundregeln geschaffen, um die Schwächen des Wirtschaftssystems auszugleichen, Innovationen in die Praxis umzusetzen und damit Wachstumsimpulse zu geben, die öffentliche Hand mit moderner Infrastruktur auszustatten und einen Heimmarkt für (öffentlicht geförderte) F&E Ergebnisse zu schaffen.

Daher fordert die WKÖ generell in § 12 des EnEffG um die entsprechende Ergänzung, dass die Anforderungen der innovativen öffentlichen Beschaffung zu berücksichtigen sind. Ebenso ergänzend dazu in § 14 und § 19.

Zu §§ 15 und 16 Sanierung von Bundesgebäuden

Wenngleich die Sanierung von Bundesgebäuden an sich positiv zu erwähnen ist, und auch der in § 12 Abs. 1 EnEffG dargestellten Vorbildfunktion des Bundes dient, sieht WKÖ hier erhebliche Kritikpunkte:

Gemäß § 15 EnEffG hat der Bund jährlich 3 % der Bundesgebäude nach den in § 15 festgelegten Voraussetzungen zu sanieren. Wie im Bereich der thermischen Sanierungsoffensive gibt es auch in diesem Gesetzesentwurf einen klaren Vorzug der thermischen Sanierung durch Dämmung, ein klarer Widerspruch zur Technologieneutralität.

Während in § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Begriff Energieeffizienzmaßnahme ausdrücklich definiert und in Anhang II des EnEffG noch eingehender erläutert wird, ist in § 15 allein von der thermischen Sanierung die Rede. Die in § 5 Abs. 1 Ziffer 7 iVm Anhang II EnEffG genannten Energieeffizienzmaßnahmen sind nur für die Unternehmen relevant und durchzuführen.

Auch wird der Begriff der thermischen Sanierung nicht definiert. Dies ist aber von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob § 15 als Sondervorschrift für öffentliche Bundesgebäude oder die Art und Weise der Sanierung zu verstehen ist. Dies gilt entsprechend natürlich auch für § 16 EnEffG. Auch in den Erläuterungen ist hier keine Erklärung zu finden. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, wie kurz die Erläuterungen zu dieser und der Folgenorm (§ 16 - Neuerrichtung von Bundesgebäuden) sind, insbesondere im Vergleich zu den Erläuterungen zu jenen Verpflichtungen, die die Unternehmen treffen!

Auch ist nicht nachvollziehbar, was genau budgetäre, technische oder rechtliche Gründe oder die Eignung des Gebäudes ausmacht. Hierzu sind weder in § 5 EnEffG, noch in den Erläuterungen weitere Informationen zu finden. Gerade die budgetären Gründe bieten aber ohne das Vorhandensein einer näheren Erläuterung die perfekte Exit-Strategie, um die Sanierung von derartigen Gebäuden zu verhindern.

Zu § 17 (Qualitätsstandards für Energiedienstleister)

Die Sicherstellung der Qualität von Energiedienstleistern ist eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Steigerung der Energieeffizienz. Der Markt sollte privatwirtschaftlich organisiert sein ohne etwa öffentliche Dienststellen zu bevorzugen. Jeder Marktteilnehmer sollte bei gegebenen Voraussetzungen auch Zugang zum Energiedienstleistungsmarkt haben. Dazu sind spezifische Mindestanforderungen für die Ausbildung erforderlich.

Unklar sind die Definition von „Gebiet von Energieeffizienz“ sowie die tatsächliche Verfügbarkeit von Personen, die dieses Anforderungsprofil aufweisen.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich gibt es derzeit noch nicht genügend Energieberater, die die Qualitätsstandards erfüllen.

Zur Qualitätssicherung ist erforderlich, dass spezifischere Mindestanforderungen für die Ausbildung festgelegt werden. Die derzeit vorgesehenen Regelungen sind nicht nachvollziehbar. Energiedienstleister sollten jedenfalls eine qualifizierende Ausbildung vorweisen können. Eine sechsmonatige bzw. dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz stellt keine ausreichende Ausbildung dar.

Die in Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung des BMWFJ ist unzureichend determiniert, da der Verordnungsermächtigte ohne jegliche Vorgaben neue Voraussetzungen für die Anerkennung der fachlichen Eignung festlegen oder bestehende näher konkretisieren kann. Weiters enthält Abs. 2 keinerlei Angaben über das Prozedere der in Abs. 3 erwähnten „Zertifizierung“. Es sollte der Ablauf, über welchen eine fachlich geeignete und befugte Person zertifiziert und registriert wird, eindeutig im Gesetz festgehalten werden (inkl. der jeweiligen Zuständigkeiten); so stellt sich insbesondere die Frage, ob nicht eigentlich der Bescheid gem. Abs. 2 die „Zertifizierung“ darstellen sollte, aufgrund welcher die Registrierung erfolgt. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass nur solche Personen Energiedienstleistungen erbringen dürfen, die sowohl zertifiziert als auch registriert sind.

Wir ersuchen um folgende Ergänzung in § 17:

§ 17. (1) Erbringer von Energiedienstleistungen haben folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- 1. die Berufsberechtigung des Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros auf einschlägigem Fachgebiet, oder**
- 2. den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, die geeignet ist und dazu befähigt, auf dem Gebiet der Energieeffizienz die bestmögliche technische und wirtschaftliche Lösung anzubieten, sowie eine mindestens dreijährige ununterbrochene berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz.**

Für die Vornahme von Energieaudits erhöhen sich die Mindestanforderungen gemäß Z 2 um zwei weitere Jahre.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Anerkennung der fachlichen Eignung gemäß Abs. Z 2 sowie die Führung des Registers gemäß Abs. 3 erlassen.

(3) Für fachlich geeignete und befugte Personen gemäß Abs. 1, die gemäß Abs. 2 zertifiziert sind, ist von der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle ein öffentlich zugängliches Register zu führen. In diesem Register sind auf Antrag der Name sowie die Kontaktdaten jener Anbieter von Energiedienstleistungen sowie deren Mitarbeiter zu führen, die über die gemäß Abs. 1 festgelegte fachliche Eignung und Befugnis verfügen. Mit dem Antrag auf Eintragung sind Unterlagen über die fachliche Eignung sowie die erforderlichen personenbezogenen Daten vorzulegen.

Sollte es um betriebsorganisatorische Begleitung im Wege einer Beratungsleistung gehen, sind auch Unternehmensberater zu dieser Dienstleistung befugt.

Begründung:

Die Beratung, die Durchführung von Überprüfungen, deren Dokumentation und die Erstellung von Gutachten auch auf dem Gebiet der Energieeffizienz liegen in der Kernkompetenz der Ingenieurbüros entsprechend

- des umfassenden Berechtigungsumfanges gemäß § 134 GewO
- der hohen Qualifikation - Universität, Fachhochschule oder HTL und mehrjährige Praxis sowie Befähigungsprüfung [Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) vom 28. Jänner 2003, BGBl. II Nr. 89/2003]
- der Verpflichtung zur unabhängigen Berufsausübung (Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standesregeln für Betreiber von Technischen Büros, BGBl. 726/1990)

Ingenieurbüros sind aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und auf Basis ihres Berufsrechts in vielen Materiengesetzen als Sachverständige verankert, wie z.B.:

- § 31a Eisenbahngesetz
- § 7 Arbeitsmittelverordnung
- § 36 Abs. 1 Z 2 Gefahrgutbeförderungsgesetz
- § 14 Abs. 2 Emissionsschutzgesetz
- § 14 Abs. 3 Produktsicherheitsgesetz

Ingenieurbüros vor allem auf dem Gebiet der Technischen Gebäudeausrüstung sind genau in diesem Bereich (Energieeffizienz) tätig und seit Jahren federführend - sie erstellen als externe Berater Energiekonzepte für Industriebetriebe, beraten und begleiten diese Betriebe und bieten die technisch und wirtschaftlich bestmögliche Lösung. Dies stellt eine Kerntätigkeit der Ingenieurbüros dar!

Zu § 19 und § 20 Investitionszuschüsse

Energieeffizienz- bzw. Förderabwicklungsstelle sind im unmittelbaren Nahebereich des Wirtschaftsministeriums anzusiedeln und nicht dem Umweltministeriums zu überantworten. Die „Sicherung des Mitspracherechts“ vom BMWFJ bei der Vergabe von Fördergeldern ist nicht ausreichend. Besonders zu bemerken ist hierbei, dass die Vergabe der Mittel über das Umweltfördergesetz in der Hand des Lebensministeriums ist. Das Geld muss aber - da es sich um Mittel der Unternehmen über das EnEffG handelt - unmittelbar in der Hand des Wirtschaftsministeriums bleiben.

EXKURS: NOVELLE DES UMWELTFÖRDERUNGSGESETZES

Im Gegensatz zu den Haushalten ist die Förderung von Effizienzmaßnahmen bei Unternehmen oder Energielieferanten nicht verankert. Dies muss in der aktuellen Novelle zum Umweltfördergesetz ergänzt werden. Es ist ausdrücklich im Gesetz festzulegen, dass erstens nur Unternehmen iSd UGB gefördert werden, und zweitens welche ziffernmäßig festgelegten Beträge dafür im Zeitraum von 2014 - 2020 zur Verfügung stehen.

Wichtig ist, dass die Adressaten des Förderprogramms klar erkennen können, welche Investitionen über einen längeren Zeitraum förderbar sind. Diese Festlegungen haben in den Förderrichtlinien zu erfolgen. Auf Jahresprogramme sollte gänzlich verzichtet werden, da sie nur Unsicherheit erzeugen. Die Praxis des Klima- und Energiefonds ist hier als abschreckendes Beispiel zu betrachten.

In § 2 UFG muss neben der Ergänzung um die Förderungen auch für Energieeffizienzmaßnahmen auch sichergestellt werden, dass die Maßnahmen der Energieeffizienz unabhängig vom verwendeten Energieträger förderbar sind.

Des Weiteren ist zu bemerken, dass nicht klar ist, ob das Lebensministerium zwischen Umweltfördermaßnahmen (UfI) oder Energieeffizienzmaßnahmen (neues Programm) wählen

kann. Konsistenterweise sollte in § 6 UFG ein fixer Betrag für die Förderung von betrieblichen Energieeffizienzmaßnahmen festgelegt werden.

Nach dem es sich um Förderungen von Energieeffizienzmaßnahmen handelt, ist eindeutig die Kompetenz des BMWFJ gegeben, sodass eine alleinige Entscheidungskraft des BMFLUW kompetenzüberschreitend wäre. Die Entscheidungskraft muss beim BMWFJ liegen. Denn umgekehrt hat das BMFLUW bei der Vergabe von Förderungen für Projekte zum Klimaschutz weiterhin das alleinige Durchführungs- und Entscheidungsrecht. Es ist daher formell je nach Zuständigkeitsbereich eine klare Trennung vorzugeben.

Des Weiteren wird das Energieeffizienzförderungsprogramm aus Mitteln der energieverbrauchenden Unternehmen und Energielieferanten finanziert (Ausgleichszahlungen) und nicht wie die Umweltförderung an sich vom Bund. Das BMWFJ hat daher gegenüber den zahlenden Unternehmen eine Verantwortung.

Es muss daher durch eine Zweckwidmung sichergestellt werden, dass jene Gelder, die über das EnEffG (§ 28 ff) eingehoben werden, nicht für die Förderung von Umweltprojekten verwendet werden. Dies gilt auch für den Einsatz von erneuerbaren Energien, wenn keine Energieeffizienz damit verbunden ist.

Investitionen von energieverbrauchenden Unternehmen sowie Energielieferanten im Rahmen des EnEffG sind nur dann förderbar, wenn sie über das individuelle Einsparziel hinausgehen. Da die Verpflichteten somit die Kosten für die Setzung von Maßnahmen alleine tragen bzw. Ausgleichszahlungen leisten müssen, werden Energiepreiserhöhungen nicht ausbleiben.

Eine Hauptforderung der WKÖ ist ganz klar, dass Investitionszuschüsse auch dann gewährt werden, wenn gesetzliche Verpflichtungen noch nicht erfüllt sind. Die gewährten Investitionszuschüsse leisten als Incentives einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung!

Der Verweis in § 20 Abs. 1 auf Fördermittelkonto gemäß § 34 ist nicht richtig, da dieser Paragraph die Verwaltungsstrafbestimmungen beinhaltet.

Zu § 23 und § 24 Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle

Das Monitoring der umgesetzten Maßnahmen ist das Herzstück bei der Erfüllung der vorgesehenen Verpflichtungen. Allerdings sind im Gesetz keine konkreten Rahmenbedingungen bezüglich der Anrechnung von Maßnahmen oder zu Details wie Lebensdauer, Richtwerte, Systematik, Übertragung, etc. festgelegt. Diese Richtlinien sollen erst per Verordnung durch den Bundesminister im Detail erlassen werden.

Hier ist umgehend Rechtssicherheit bezüglich der Anrechenbarkeit bzw. der Zurechnung zu schaffen. Eine abschließende Bewertung ist ansonsten nicht möglich. In diesen Prozess müssen die Verpflichteten intensiv als Partner eingebunden werden. Die gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen müssen auch bei einer Co-Finanzierung z.B. durch die Länder oder sonstige Institutionen jeweils den Verpflichteten zugerechnet werden.

Die Ausschreibung der Monitoringstelle und die Bereitstellung von klaren Vorgaben für die Bewertung und Anrechnung von Maßnahmen für die Verpflichteten muss möglichst rasch umgesetzt werden. Den Verpflichteten sollte eine angemessene Planungsphase zur Vorbereitung der Maßnahmen ab 2014 zugestanden werden.

Folgende Prämissen sollten für die Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Übernahme der bestehenden Methoden der freiwilligen Vereinbarungen (Methodendokument AEA)

- Umfangreiche, auch laufende, Ergänzung des Methodendokuments mit zusätzlich benötigten Default Methoden: zB für Brauchwasserwärmepumpe, Dämmung von Warmwasserrohren, Elektromobilität, Gebäudesanierung ...
- Klar festgelegter, schneller und unkomplizierter Prozess bei der Erstellung neuer Methoden
- Klare eindeutige Monitoring-Vorgaben (Anrechnung, Zurechnung, Dokumentation, Archivierung, vertragliche Regelungen, Veräußerung von Einsparungen,...)
- Unbürokratische Bewertung bzw. Anerkennung, wenn keine Default Methoden vorhanden sind
- Klar festgelegter Prozess für die Meldung der Maßnahmen
- Vereinfachung des Dokumentationsumfangs, pragmatische Anforderung bei Umsetzungsnachweisen
- Wahrung des Datenschutzes
- Vermeidung von Doppelzählungen (kann nur im Rahmen eines vertretbaren administrativen Aufwandes sichergestellt werden)
- Der Gewichtungsfaktor von 1,5 bei einkommensschwachen Haushalten ist im Methodendokument klar zu berücksichtigen
- Volle Zurechnung bei kurzfristigen Maßnahmen gemäß ihrer Lebensdauer
- Volle Zurechnung bei langfristigen Maßnahmen inklusive der Einsparung nach 2020
- Keine Ungleichbehandlung von Energieträgern
- Vermeidung von Bürokratie
- Abstimmung von Änderungen im Monitoring-Dokument mit den Verpflichteten
- Ausreichende Planungszeit, wenn Änderung im Methodendokument vorgenommen werden
- Volle Anrechnung, wenn ein Lieferant Anteil an Umsetzung hat (einzeln oder gemeinsam): Maßnahmeninitiierung, -planung, Organisation, Marktaufbereitung, Durchführung, Finanzierung, Betreuung, Bewertung, ...
- Anteilige rechnerische Abgrenzung, wenn das Geschäftsjahr des Verpflichteten nicht dem Kalenderjahr entspricht
- Einrichtung einer Anlaufstelle zur schnellen und unbürokratischen Auskunft über die Bewertung und Anrechnung bei der Monitoringstelle.
- Einrichtung einer Vorabbewertung (Check vor Projektumsetzung)
- Pragmatische Lösungen bei projektindividuellen Dokumentationsgegebenheiten

Die in § 26 Abs 4 Z 1 vorgesehene Frist für die Übertragung von Maßnahmen bis 31. März des Folgejahres ist zu kurz bemessen und nicht administrierbar. Überhaupt kann über die Einhaltung der Fristen erst geurteilt werden, wenn alle Vorgaben vorliegen.

Generell sollte angestrebt werden, die Meldepflichten für energieverbrauchende Unternehmen und Lieferanten zu vereinfachen. In erster Linie sollten dazu auf bereits vorhandene Projektdaten insbesondere bei den einschlägigen Förderstellen des Bundes und der Länder zurückgegriffen werden.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass das Monitoring bzw. die Anrechnung im Bundes-Energieeffizienzgesetz derzeit noch völlig unzureichend definiert ist.

Zu § 27 Energiestatistik

Ein wichtiges Anliegen der WKÖ stellt die Reduzierung der administrativen Belastung der Mitglieder sowie die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Statistiken für eine effektive Interessenpolitik dar. Im Rahmen des vorliegenden Entwurfs wird von der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle eine große Menge an Daten bei Unternehmen erhoben. Diese Daten werden für die Erstellung eines Energieeffizienz-Aktionsplans und zur Umsetzung der im Gesetz genannten Maßnahmen (z.B.: Energiemanagement bei endenergieverbrauchenden Un-

ternehmen § 9 insb. Abs. 4, 5 und 6 oder Berechnung des Ausgleichsbetrags nach § 29) verwendet.

Gemäß § 27 Abs. 1 ist der BMWFJ ermächtigt durch Verordnung Bestimmungen für statistische Erhebungen und die Erstellung von Statistiken im Energiebereich zu erlassen. Eine Definition des Begriffs „Energiebereich“ fehlt, und auch den Erläuterungen sind keine näheren Hinweise zu entnehmen, welche Daten der Gesetzgeber vor Augen hat, zumal mit der Erdölstatistik-Verordnung, der Gasstatistik-Verordnung, etc. im „Energiebereich“ bereits viele „statistische“ Rechtsgrundlagen bestehen. Es kann nur vermutet werden, dass § 27 Abs. 1 als „Einfalltor“ für alle jene Daten gedacht ist, von denen man noch gar nicht weiß, dass man sie einmal brauchen wird. Dies ist auch aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich.

Laut § 27 Abs. 2 hat die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle sowie die E-Control im Fall einer Erlassung einer Verordnung der Bundesanstalt Statistik Austria die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln. Dagegen ist einzuwenden, dass offenbar kein statistisches Konzept vorliegt, in dem diese Verwaltungsdaten eingebunden sind. Damit ist auch offen, inwieweit diese Daten von Statistik Austria verwendet werden können und in die bestehenden Energiestatistiken (z.B. Energiebilanzen oder Materialflussrechnung) Daten, die im Rahmen dieses Gesetzes erhoben werden, an Statistik Austria übermittelt werden dürfen.

Zu § 29 Ausgleichsbetrag

Die Höhe des Ausgleichsbetrages, welcher an Stelle von Energieeffizienzmaßnahmen geleistet werden kann, ist im Gesetz noch nicht festgelegt. Dieser soll erst durch eine Verordnung der Energie-Control bestimmt werden. Der Ausgleichsbetrag ist eine essentielle Größe zur Bewertung der Belastung durch die Verpflichteten. Ein durchgängiges und verbindliches Berechnungsmodell für die Höhe des Ausgleichsbetrages sollte daher bereits im Gesetz verankert werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte die Festsetzung des Ausgleichsbetrages durch das BMWFJ erfolgen. Die Höhe muss sich jedenfalls an den kostengünstigsten Maßnahmen orientieren, da ansonsten ein Anstieg der Energiepreise befürchtet wird.

Die Höhe des Ausgleichsbetrags muss konkret im Gesetz definiert werden bzw. zumindest 18 Monate vor der Verpflichtung feststehen. Erst wenn der Betrag und der Zeitraum, für welchen er gilt, klar festgesetzt ist, kann die finanzielle Belastung für die Verpflichteten abgeschätzt werden. Die verpflichteten Unternehmen bzw. die Lieferanten müssen im Vorhinein beurteilen können, in welcher Höhe sie Ausgleichszahlungen zu entrichten haben. Es darf auch einer Behörde nicht obliegen, kurzfristig Ausgleichszahlungen zu verändern.

Die Entrichtung des Ausgleichsbetrages hat erst bis zum 31.3. des Folgejahres zu erfolgen, da dies notwendigerweise mit den Dokumentationspflichten des §§ 9 Abs. 3 Z 4 und 10 Abs. 3 einhergehen muss. Die Entrichtung am Ende des jeweiligen Jahres ist daher zu streichen. Für verpflichtete Unternehmen besteht die Möglichkeit die Maßnahmen der Monitoringstelle bis 31. März des Folgejahres zu melden. Erst zu diesem Zeitpunkt ist bekannt, ob das Ziel erreicht wurde oder nicht, deshalb erscheint es wenig zielführend bereits im Vorfeld eine Ausgleichszahlung zu entrichten.

Textvorschlag:

„§ 29. (1) Verpflichtete Unternehmen gemäß § 9 und verpflichtete Lieferanten gemäß § 10 können an Stelle des Setzens von Effizienzmaßnahmen jeweils am Ende des jeweiligen Jahres bis zum 31. März des Folgejahres mit schuldbefreiender Wirkung einen Ausgleichsbetrag entrichten.“

Zu § 33 Berichtspflichten

Zu § 33 Abs. 1

Die Formulierung „einkommensschwache Haushalte“ hat zu entfallen, da Energielieferanten nicht in die Einkommenssituation der Endkunden Einsicht nehmen können bzw. nicht geregelt ist, wie Endkunden im Falle der Weigerung zur Offenlegung hierzu angehalten werden können.

Zu § 34 Verwaltungsstrafbestimmungen

Die Verwaltungsstrafbestimmungen bedürfen noch einer gründlichen Überarbeitung. Die Delikte sind nach ihrer Schwere in 4 bis 5 Gruppen zu gliedern, denen entsprechende Strafrahmen zuzuordnen sind. Eine Anlehnung an die GewO bietet sich an, soweit das Gesetz Betriebe als Energieverbraucher verpflichtet. Die Strafrahmen sind daher deutlich niedriger anzusetzen. Der Begutachtungsentwurf sieht gegenüber dem Arbeitsentwurf vor, dass *„mit Geldstrafe bis zu 100.000 Euro zu bestrafen ist, wer falsche Angaben gemäß § 9 oder § 10 in Verbindung mit § 26 macht“* (§ 34 Abs. 1 Z 1).

Diese exorbitante Strafhöhe weicht im signifikanten Ausmaß von Verwaltungstatstrafbeständen vergleichbarer Zielrichtung und Bedeutung ab. So sieht etwa § 366 Abs. 1 GewO für Verstöße gegen das gewerbebehördliche Genehmigungsregime eine Geldstrafe von EUR 3.600,00 vor; nach § 367 Z 25 sind Verstöße gegen Verordnungen zum Stand der Technik mit Geldstrafe mit bis zu EUR 2.180,00 sanktioniert. Im Vergleich dazu scheint die im vorliegenden Entwurf aufgenommen Strafhöhe bis zu EUR 100.000,00 völlig außer Verhältnis zum vermeintlichen Verhaltensunrecht (es sei darauf hingewiesen, dass nach § 366 b GewO Verstöße gegen Geldwäsche-Meldepflichten mit maximal EUR 30.000,00 sanktioniert sind, Verstöße gegen gewerberechtlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit maximal EUR 20.000,00).

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16.03.2000, G 312/97, ausgesprochen, dass Strafbestimmungen zur Strafhöhe *„in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zur Höhe des zum Vergehen bewirkten Schadens“* zu stehen haben. In der Entscheidung vom 27.09.1989, G 6/89, hat er festgehalten, dass es *„kein exzessives Missverhältnis zwischen dem unter Strafsanktion gestellten Verhalten und der als primär vorgesehenen Strafe geben“* dürfe. Ein derartiger Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Exzessverbot liegt mit dem vorliegenden, im Vergleich mit ähnlich gelagerten gewerblichen Tatbeständen doch deutlich überhöhten Strafrahmen vor.

Zu § 35 Übergangsbestimmungen

Die im Gesetzesentwurf unter § 35 Ab. 1 angeführte Übergangsbestimmung von neun Monaten sollte auf mindestens 12 Monate ausgedehnt werden, um die ordnungsgemäße Implementierung von den Energie- bzw. Umweltmanagementsystemen, Energieaudits und Energieberatungen ordnungsgemäß für die betroffenen Unternehmen zu gewährleisten.

2. ARTIKEL 2: NOVELLE WÄRME- UND KÄLTELEITUNGSAUSBAUGESETZ (WKLG)

GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Die WKÖ begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen im WKLG, insbesondere die zusätzliche Zurverfügungstellung von Bundesmitteln von ca. 20 Millionen Euro, wie in der Entschließung des Nationalrates vom 7.7.2011 vorgesehen.

Dennoch bleibt durch die unveränderte Einschränkung der Förderhöhe in § 7 (nunmehr Abs 1) mit der Wortfolge "*bis zu 60 Millionen Euro*" eine Planungs- und Rechtssicherheit stark eingeschränkt. Durch die Novellierung des WKLG sehen wir nun die Chance, dass dieser Mangel nachhaltig beseitigt werden kann.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 3 Abs. 1 Z 2a

Bei Fernkälteleitungen ist es aufgrund der niedrigen Temperaturen (insbesondere bei den Rücklaufleitungen) technisch und ökologisch von Vorteil, die Leitungen ohne Isolierung zu führen.

Die WKÖ schlägt folgende Änderung vor:

„2a. „Fernkälte“ thermische Energie mit niedrigem Temperaturniveau zur Klimatisierung von Gebäuden und Kühlung von Anlagen, die in einem thermisch isolierten Rohrsystem von zu mindest einer zentralen Kältequelle zu Endverbrauchern transportiert wird;“

Zu § 3 Abs. 1 Z 7a

In der Begriffsbestimmung „*Infrastrukturleitungen*“ muss auch die Förderung der erneuerbaren Energien explizit erwähnt werden.

Zu § 7 Abs. 1

Wie erwähnt, besteht für die zahlreiche Unternehmen durch die nicht klar bestimmbar Höhe der jährlichen Dotierung des Fördertopfes im WKLG eine hohe Rechts- und Planungsunsicherheit. Durch diese unsichere Lage kam es dazu, dass in den Jahren 2010 bis 2012 Förderungen nur in geringem Ausmaß dotiert wurden, die Abwicklung sehr schleppend abgelaufen ist, und es erst im Jahr 2012 zu tatsächlichen Auszahlungen von Fördermitteln an die Unternehmen gekommen ist. Dadurch ist ein beträchtlicher Förderrückstand, eine hohe Verunsicherung der Förderwerber sowie eine Gefährdung wichtiger Infrastrukturprojekte in den Ballungsräumen entstanden. Die WKÖ schlägt daher folgende Änderung des § 7 Abs 1 vor:

„Aus Bundesmitteln sind bis zu 40 Millionen Euro jährlich für Förderungen nach diesem Gesetz zur Verfügung zu stellen. Werden die Finanzmittel in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, sind diese zusätzlich zweckgebunden für Förderungen im Folgejahr zu verwenden.“

3. ARTIKEL 3: NOVELLE ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND -ORGANISATIONSGESETZ 2010 (EIWOG 2010)

GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Die WKÖ fordert dringend, die Grundsätze der innovativen öffentlichen Beschaffung, die von den Ministerien erarbeitet wurden, auch klar im ElWOG zu verankern.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 84 Abs. 1

Die Speicherung der Verbrauchswerte im intelligenten Messgerät wird für 60 Kalendertage vorgeschrieben. Je nach Zählerarchitektur sind jedoch nur Speicherbereiche konfigurierbar, die nur Bandbreiten der gespeicherten Tage ermöglichen (z.B. Speicherdauer zwischen 55 und 60 Tagen oder zwischen 60 und 65 Tagen).

Wir ersuchen daher eine Formulierung zu wählen, die mehr Flexibilität erlaubt z.B. „Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts beim jeweiligen Endverbraucher einmal täglich ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte im intelligenten Messgerät erfasst und zur Verfügbarkeit für den Kunden für mindestens 55 Kalendertage, jedoch maximal 60 Kalenderstage im intelligenten Messgerät zu Zwecken der Verrechnung, Kundeninformation, Energieeffizienz, der Energiestatistik und der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes gespeichert werden.“

Anliegen der Wirtschaftskammer Steiermark zu § 59 ElWOG:

„Die Kostenermittlung hat dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und nur dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen. Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht ist zulässig.“

Für die Ermittlung der Kosten sind Zielvorgaben zugrunde zu legen, die sich am Einsparpotential der Unternehmen orientieren. [...] Bei der Ermittlung der individuellen Zielvorgaben können neben einer Gesamtunternehmensbetrachtung bei sachlicher Vergleichbarkeit auch einzelne Teilprozesse herangezogen werden.

Beeinflusst das vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen die Kosten des Netzbetreibers durch Verrechnungen, muss der Netzbetreiber diese Kosten ausreichend belegen [...]“

Folgende Punkte müssen im Gesetz klar definiert und Interpretationsspielräume ausgeräumt werden:

- Wie wird die Angemessenheit der Kosten geprüft?
- Wie werden Grund und Höhe von angemessenen Kosten ermittelt?
- Welche Kosten sind warum dem Grunde nach gerechtfertigt?
- Die ECA muss (und nicht wie im Gesetz „kann“) z.B. die Kosten an einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen bestimmen.
- Die ECA hat das jeweilige Einsparungspotential pro Netzbetreiber zu bestimmen (eine lediglich „Orientierung“ allein ist zu wenig).
- Die ECA muss (und nicht wie im Gesetz „kann“) Teilprozesse (gemeint sind wohl Kosten von Teilprozessen) heranziehen.

Vorgeschlagen wird folgende Formulierung:

„(1) Die Kostenermittlung hat dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und nur dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen. Die Bestimmung der Kosten hat auf Basis eines rationell geführten, vergleichbaren Unternehmens und auf Basis der jeweiligen Einsparungspotentiale zu erfolgen.“

(2) Bei der Ermittlung der individuellen Zielvorgaben sind neben einer Gesamtunternehmensbetrachtung bei sachlicher Vergleichbarkeit auch einzelne Teilprozesse (u.a. Betriebsführung, Stromverrechnung, Störungsmanagement etc.) heranzuziehen.

(3) Beeinflusst das vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen die Kosten des Netzbetreibers bzw. auch umgekehrt durch Verrechnungen, muss der Netzbetreiber diese Kosten ausreichend belegen. Die Angemessenheit der Verrechnung ist im Sinne des Absatz (1) nachzuweisen.“

4. ARTIKEL 4: NOVELLE GASWIRTSCHAFTSGESETZ 2011 (GWG 2011)

Die Wirtschaftskammer Österreich hat grundsätzlich keine Einwände gegen den vorliegenden Begutachtungsentwurf zur Novelle des GWG 2011. Die vorgeschlagenen Vereinfachungen für die Kunden werden seitens der WKÖ begrüßt.

Zu § 7 Abs. 1 Z 26 Intelligentes Messgerät

Mit der Formulierung würden auch die Messeinrichtungen von Industrie- und Großkunden unter diesen Begriff fallen. Um „intelligente Messgeräte“ etwa von den Lastprofilzählern abzugrenzen, sollte der zweite Satz der derzeit geltenden Begriffsbestimmung - der sich nun lediglich in den Erläuterungen findet - wieder in den Gesetzestext aufzunehmen: „Diese Geräte sind für einen flächendeckenden Einbau konzipiert und unterscheiden sich daher in Art, Anbringung und Übertragung vom Lastprofilzähler.“

Position des Fachverbands der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen (FGW) zu Artikel 4

GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Bezüglich der beabsichtigten Novelle des GWG 2011 besteht der Eindruck, dass hier im Rahmen des Energieeffizienzpakets eine „Nachbesserung“ des GWG geschehen soll, weil die nachhaltige Kritik der Marktteilnehmer am nicht immer gesetzlich gedeckten Agieren der Regulierungsbehörde offenbar doch berechtigt ist und war. Schon an dieser Stelle muss die ganz grundsätzliche Kritik angebracht werden, dass mit den vorliegenden Formulierungen - gerade zum Ablauf des Wechsels - keine inhaltliche Verbesserung verbunden ist. Es besteht der Eindruck, dass wiederum nur programmatische Forderungen der Regulierungsbehörde Eingang in das Gesetz finden, die Praktikabilität der Regelungen jedoch vielfach vernachlässigt wird. Die erneute Verankerung zusätzlicher Verordnungsermächtigungen der Regulierungsbehörde, die in keiner Weise gesetzlich ausreichend determiniert sind und die Basis für weitere Steigerungen des Administrationsaufwandes legen, lehnen wir entschieden ab.

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen sind höchst unvollständig und nicht zu Ende gedacht bzw. führen zu unsachlichen Ergebnissen. Beispielhaft ist hier insb. hervorzuheben:

- Die Änderungen des § 123 über den „Online-Wechsel“ sehen plötzlich eine Kommunikation von Endverbrauchern über die Wechselplattform vor, die rechtlich und technisch in der derzeit im Aufbau befindlichen IT-Struktur nicht vorgesehen ist und sämtliche bisherigen Investitionen - letztlich zulasten der Kunden - konterkarieren. Die Regelungen ignorieren darüber hinaus schlichtweg rechtliche Erfordernisse, wie etwa das Erfordernis zum Vertragsschluss durch den Energielieferanten oder das Erfordernis zur Prüfung der Vollmacht des Energielieferanten. Auch sind etwa die Regelungen über eine Authentifizierung von Kunden nicht ausreichend determiniert, um insbesondere eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen.
- Die Veränderung der Kündigungszeitpunkte in § 123 Abs 1 ist einerseits unsachlich und führt andererseits zu immensem Aufwand durch die Notwendigkeit zur Anpassung der Allgemeinen Lieferbedingungen samt Versendung an alle Kunden - ohne dass diese Änderungen europarechtlich oder sonst rechtlich geboten wären.
- Die Regelungen über die Versorgung letzter Instanz, nunmehr Grundversorgung, ignorieren die massiven Bedenken gegen die vom österreichischen Gesetzgeber getroffenen Regelungen.
- Ein freies Wahlrecht sämtlicher Kunden zwischen Jahres- und Monatsabrechnung ist unsachlich, sofern die Mehrkosten nicht weitergegeben werden können, und birgt für Gaskunden die Gefahr von hohen Zahlungen in den Wintermonaten.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 7 Abs. 1 Z 26 - Begriffsbestimmung „intelligentes Messgerät“

In der IGMA-VO der E-Control vom 27.12.2012 wird die unidirektionale Datenübertragung bei intelligenten Messgeräten ermöglicht. Auch nach dem EU-Mandat M/441 -TC294 zur europäischen Standardisierung der Zählerkommunikation ist die Datenübertragung unidirektional (Übertragung der Zählerwerte) und nur, wenn Befehle oder Daten zum Zähler transportiert werden sollen, kann zusätzlich eine bidirektionale Verbindung aufgebaut werden. Dies steht im Widerspruch zur vorgeschlagenen Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Z 26 (*und über bidirektionale Datenübertragung verfügt*). In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass derzeit eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Messgeräten mit unidirektionaler Datenübertragung im Einsatz ist und diese derzeit dem Stand der Technik entsprechen.

Mit der Formulierung würden nunmehr auch die Messeinrichtungen von Industrie- und Großkunden unter den Begriff „intelligente Messgeräte“ zu subsumieren sein. Um eine entsprechende Abgrenzung zu schaffen, z.B. zu Lastprofilzählern, ist der zweite Satz der derzeit geltenden Begriffsbestimmung (der sich nunmehr lediglich in den Erläuterungen findet) wieder in den Gesetzestext aufzunehmen. § 7 Abs. 1 Z 26 hat daher zu lauten:

„26. „intelligentes Messgerät“ eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Zählerstand und Nutzungszeitraum zeitnah misst und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt. Diese Geräte sind für einen flächendeckenden Einbau konzipiert und unterscheiden sich daher in Art, Anbringung und Übertragung vom Lastprofilzähler;“

Generell ist anzumerken, dass aufgrund der Forderungen, zB des Datenschutzrates, die Anforderungen für Security und Privacy nach dem Stand der Technik unbedingt durch ein standardisiertes Vorgehen umzusetzen sind.

Zu § 27 Abs. 3 und § 31 Abs. 5 - Netzbutzerkategorien

Der Sinn und Zweck der Zuordnung von Netzbutzerkategorien zu Zählpunkten ist nicht ersichtlich, zumal dies auch mit entsprechendem administrativem Aufwand verbunden ist und somit Kosten verursacht, denen kein korrespondierender Nutzen gegenübersteht. Zudem ist iVm einer allfälligen Zuordnung von Netzbutzerkategorien durch den Netzbetreiber eine

entsprechende Auskunftsverpflichtung des Netzbüters erforderlich. Ein derartiges Erfordernis zur Mitwirkung der Netzbüter wurde auch im Vorfeld zum Versorgungssicherheitspaket 2006 diskutiert und im Energielenkungsgesetz bzw. der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 umgesetzt. Aufgrund der geplanten gesetzlichen Regelung ist überhaupt nicht erkennbar, welche Netzbüterkategorien in Betracht kommen könnten. Vielmehr bleibt dies - in vollkommen nicht determinierter Weise - der Regulierungsbehörde überlassen. Die Einführung der diesbezüglichen Verordnungsermächtigung wird daher ebenso abgelehnt.

Zu § 71 Abs. 5

Hier wird folgende Abänderung vorgeschlagen:

„(5) Wird eine Systemnutzungsentgelte-Verordnung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben oder hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, und ergeben sich daraus Minder- oder Mehrerlöse, sind diese bei der Feststellung der Kostenbasis vollumfänglich und unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung sowie der angefallenen Verfahrenskosten über einen angemessen Zeitraum zu berücksichtigen.“

Durch die Aufhebung der SNE-VO 2009, 2010 und 2011 durch den VfGH ergibt sich das Problem, dass die von den Stromnetzbetreibern zu refundierenden Netzentgelte einschließlich Zinsen und Verfahrenskosten zu einer Unterdeckung auf dem Regulierungskonto führen, die über die zukünftigen Netzentgelte aufzurollen ist. Das heißt gem. § 50 Abs. 5 ElWOG 2010 (und der identen Regelung des § 71 Abs. 5 GWG 2011), dass der jeweilige Mindererlös einer betroffenen Entgeltskategorie in der Folgeperiode aliquot aufgeschlagen wird und von den jeweils vorgesehenen Zahlungsverpflichteten zu zahlen ist. Insoweit die Aufrollung nicht in der Folgeperiode erfolgt, sind dem Netzbetreiber angemessene Zinsen für die Vorfinanzierung zu erstatten. Daher ist eine entsprechende Ergänzung in § 50 ElWOG sowie auch in § 71 GWG für Gasnetzbetreiber erforderlich.

Zu § 73 Abs. 1 und 2 GWG 2011 Neu - Netznutzungsentgelte im Verteilernetz

Aufgrund steigender, volatiler Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien besteht zunehmender Bedarf an flexiblen (Erdgas-)Kraftwerkskapazitäten. Gleichzeitig ist der Erhalt von Kraftwerkskapazitäten für die Beibehaltung des hohen Grades an Versorgungssicherheit in Österreich unabdingbar. Die derzeitig starre Tarifbestimmung im § 73 GWG 2011 lässt flexiblen Gaskraftwerken kaum Chancen, kurzfristige Hochpreisphasen am freien Markt mit zusätzlichem Angebot zu bedienen.

Zur Schaffung der Möglichkeit einer Flexibilisierung der Gas-Kraftwerks-Tarifierung wird nachfolgender Textvorschlag unterbreitet. Damit soll die Einführung einer täglichen Abrechnungsperiode des Leistungspreises im § 73 GWG 2011 ermöglicht werden. Mit dieser geringfügigen Flexibilisierung besteht für die E-Control Austria eine gesetzlich gedeckte Möglichkeit, die Gestaltung der Gas-Systemnutzungstarife Verordnung auf geänderte Marktbedingungen der Gas-Kraftwerke anzupassen:

Textvorschlag:

„§ 73. (1) Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzesystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung an Ein- und Ausspeisepunkten, mit Ausnahme von Kundenanlagen, verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Verteilergebietsmanager abgegolten. Die Regulierungsbehörde kann Netznutzungsentgelte unter Berücksichtigung einheitlicher Entgeltsstrukturen zeitvariabel und/oder lastvariabel gestalten. Entgelte für garantierte und unterbrechbare Kapazitätsbuchungen können vorgesehen werden und haben die Wahrscheinlichkeit von Unterbrechungen angemessen widerzuspiegeln. Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes kann auf einen Zeitraum eines Jahres bezogen und als Pau-

schale bestimmt werden. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren. Die Bestimmung von Mindestleistungen und Entgelten für Leistungsüberschreitungen ist zulässig. Für eine kürzere Inanspruchnahme als ein Jahr sowie bei gänzlicher oder teilweiser nicht durchgehender Inanspruchnahme des Netzes können abweichende Netznutzungsentgelte verordnet werden.

(2) Das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz ist von Endverbrauchern pro Zählpunkt der Netzebene 2 bzw. 3 und von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen pro Netzkopplungspunkt zu entrichten. Es ist arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts ist entweder das arithmetische Mittel der in der Abrechnungsperiode täglich oder monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung oder die vertragliche Höchstleistung heranzuziehen.“

Zu § 73 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 Neu

Die vom Verteilernetzbetreiber und vom Fernleitungsnetzbetreiber zu ergreifenden Maßnahmen der Energieeffizienz gemäß § 9 EnEffG stellen Kosten iSv § 73 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 GWG 2011 dar, welche diesen abzugelten sind.

Textvorschlag zu § 73 Abs. 1:

„[...] sowie die anteiligen Kosten für den Verteilergebietsmanager gemäß § 24 und allfällige Kosten aufgrund von § 9 EnEffG abgegolten.“

Textvorschlag zu § 74 Abs. 1:

„[...] sowie die anteiligen Kosten für den Marktgebietsmanager und allfällige Kosten aufgrund von § 9 EnEffG abgegolten.“

Zu § 123 - Verfahren für den Wechsel, Anmeldung, Abmeldung und Widerspruch

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 123 GWG führen die intensiven Bemühungen der letzten Monate und die dabei erzielten Ergebnisse zwischen der Branche und der Regulierungsbehörde zur Festlegung eines Wechsels ad absurdum. Insbesondere kann aus Sicht der Lieferanten/Versorger nicht nachvollzogen werden, warum die erst vor kurzem angepassten Regelungen in Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen an die Bestimmungen des GWG 2011 und ElWOG 2010 (siehe inhaltsgleiche Änderungen des § 76 ElWOG in Art 3) nun neuerlich geändert werden sollen.

Seit der Erlassung des ElWOG 2010 und des GWG 2011 wird gerade dieser Themenkreis intensiv diskutiert. Die dabei geäußerten Vorstellungen der Regulierungsbehörde waren dabei aus Sicht der Branche vielfach nicht gesetzlich gedeckt. Anstatt die berechtigte Kritik der Branche an der Praxisferne mancher Ideen zu berücksichtigen, ist vielmehr erkennbar, dass mit den vorliegenden Formulierungen eine gesetzliche Deckung der noch immer unausgereiften Vorschläge der Regulierungsbehörde versucht werden soll. Dieser Weg ist zu kritisieren, weil dadurch die Bedenken der Praxis vernachlässigt werden und im Gegenteil die Probleme und Risiken, die mit der praktischen Umsetzung verbunden sind, allein der Branche aufgebürdet werden.

Da die Ziele des Wechsels unverändert bleiben, erscheint uns der von der Branche mehrfach angeregte Weg, Prozesse und Datenformate im Detail in Sonstigen Marktregeln unter Einbeziehung aller Marktteilnehmer zu regeln, weitaus zielführender als praxisferne Ergänzungen im GWG vorzunehmen, die wieder mehr Fragen aufwerfen, als sie klären.

Zu § 123 Abs. 1

Gegenüber der erst im November 2011 in Kraft getretenen Regelung des GWG 2011 soll wiederum zu Lasten der Versorger in die zivilrechtlichen Verträge eingegriffen werden, indem eine Bindung des Kunden an Kündigungstermine aufgehoben werden soll. § 123 Abs 1 erster Satz des Entwurfes sieht vor, dass Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen Verträge mit ihrem Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen können, ohne einen Kündigungstermin einhalten zu müssen. Lieferanten können jedoch Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nur unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen zum Monatsletzten kündigen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Verträge der Lieferanten und deren Allgemeine Lieferbedingungen erst kürzlich in mühevoller und äußerst kostenintensiver Kleinarbeit an die neuen geltenden Regelungen angepasst wurden. Warum diese Regelungen ohne Not nun wieder geändert werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Die BinnenmarktRL sieht lediglich vor, dass „*die Mitgliedstaaten [...] sicher [stellen], dass in den Fällen, in denen Kunden im Rahmen der Vertragsbedingungen beabsichtigen, den Lieferanten zu wechseln, die betreffenden Betreiber diesen Wechsel innerhalb von drei Wochen vornehmen*“. Von einer dreiwöchigen Absolutfrist ist in der Richtlinie an sich keine Rede. Lediglich der eigentliche Wechsel darf nicht länger als 3 Wochen dauern. Deshalb ist auch - in Übereinstimmung mit der Richtlinie - im geltenden Recht verankert, dass bei ein Jahr übersteigenden Verträgen nur zum Monatsletzten gekündigt werden kann. Die Erweiterung der Kündigungsmöglichkeiten erfolgt ohne Not und ohne sachliche Rechtfertigung. „Im Gegenzug“ wird vorgesehen, dass Lieferanten Haushaltkunden und Kleinunternehmen nur mehr zum Monatsletzten mit 8 Wochen Kündigungsfrist kündigen dürfen. Für diese völlig unsachliche Ungleichbehandlung wird in den Materialien nicht einmal eine Begründung gegeben.

Es ist zu hinterfragen, ob der Entfall der Möglichkeit der Vereinbarung einer Kündigung zum Monatsende tatsächlich vorteilhaft ist. Die Verbesserung für den einzelnen Kunden ist marginal, bringt aber erhebliche Effizienznachteile (Mehraufwand durch Abgang von der Stapelverarbeitung) mit sich, die wiederum sozialisiert werden müssen. Um wenigstens einheitliche Kündigungsfristen zu ermöglichen, ist die Vertragsbeendigung in § 126 Abs 2 ebenfalls auf acht Wochen zu reduzieren.

Gerade im Hinblick auf das Bundesenergieeffizienzgesetz wäre auch eine Klarstellung wünschenswert, dass der § 15 Abs. 3 KSchG weiterhin zur Anwendung kommt, um so auch langlebigere Maßnahmen bei Kunden setzen zu können.

Zu § 123 Abs. 2

In § 123 Abs. 2 zweiter Satz soll neu eingefügt werden, dass der Lieferant sofort nach Vertragsabschluss den Netzbetreiber vom geplanten Wechsel informieren muss. Diese Verpflichtung widerspricht der Praxis, wonach Verträge zumeist früher als 3 Wochen vor der tatsächlichen Durchführung des Wechsels (tatsächlicher Lieferbeginn) abgeschlossen werden. In den Materialien ist davon die Rede, dass der Versorger den Netzbetreiber bei bestehender Bindung erst später informieren muss - im Gesetzestext findet dies jedoch keinen Niederschlag.

Völlig unklar ist dabei, wie mit Willenserklärungen des Kunden nach Vertragsabschluss bis zum tatsächlichen Lieferbeginn, der auch monatelang in der Zukunft liegen kann, umzugehen ist. (Kunde schließt Vertrag mit einem neuen Lieferanten und entscheidet sich danach vor dem Lieferbeginn für einen anderen Lieferanten). Hierfür ist eine Regelung in der Weise zu treffen, dass hinsichtlich des Kunden bis zum tatsächlichen Lieferbeginn noch weitere Wechsel angestoßen werden können oder der Wechsel auch storniert werden kann.

Zu § 123 Abs. 3

§ 123 Abs. 3 sieht die Verpflichtung zur Schaffung einer Website durch Lieferanten und Netzbetreiber vor, auf der Kunden formfrei zu jeder Zeit Willenserklärungen abgeben können sollen. Über die Übermittlung elektronischer Willenserklärungen (Kündigung, Vertragsangebot, etc.) hinaus soll der Kunde nach den Erläuterungen auch Datenabfragen online durchführen und den Wechselprozess selbst anstoßen können. Dies wird in den Materialien als „Online-Wechsel“ bezeichnet. Gibt ein Versorger die Willenserklärungen für den Kunden ab, so soll die Vollmacht (nur) glaubhaft zu machen sein.

Die Materialien zeichnen dabei das Bild eines vor dem PC sitzenden Gaskunden, der ähnlich einem Webshop Erdgas bestellt, dabei gleich seine Daten kontrolliert (offenbar über die Plattform, die mit den Datenbanken von Netzbetreibern und Lieferanten verknüpft ist). Unzählige Fragen bleiben dabei offen:

- Die derzeitige Wechselplattform sieht ausschließlich eine Anbindung der Netzbetreiber und Lieferanten vor, keinen Zugriff durch Endverbraucher. Würden Endverbraucher plötzlich Zugang zur Wechselplattform erhalten, wären sämtliche Bemühungen der Branche, die Wechselplattform unternehmensintern einzubinden, umsonst gewesen - massive verlorene Kosten wären letztlich von den Kunden zu tragen. Der Zugriff der Endverbraucher auf den Wechselprozess ist auch technisch schon deshalb nicht realisierbar, weil damit nicht kalkulierbare Sicherheitsrisiken verbunden sind, und daher ganz allgemein abzulehnen.
- Durch die beabsichtigte Formfreiheit von Willenserklärungen ist keine zuverlässige Nachvollziehbarkeit von Willenserklärungen mehr gegeben ist. Wie im E-Commerce Gesetz ist auch im gegenständlichen Zusammenhang darauf Bedacht zu nehmen, dass das Erdgasunternehmen einen Anspruch auf Rechtssicherheit - sohin auf rechtliche Verbindlichkeit der Willenserklärung - hat. Das wird ohne jegliche Formvorschriften nicht möglich sein.
- Die Glaubhaftmachung einer Vollmacht des Energielieferanten ist nur eine Beweismaß-erleichterung, es ist nur die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit nachzuweisen. Mit der Frage, ob tatsächlich eine Vollmacht vorliegt, hat dies nichts zu tun. Auch die Frage der Vertretungsbefugnis ist damit nicht gelöst (wurde ein etwaiges Vier-Augen-Prinzip bei 2 Geschäftsführern eingehalten, durfte die Hausverwaltung Erklärungen für die Wohnungs-eigentümer abgeben, etc.). Betreffend die Glaubhaftmachung fehlt eine gesetzliche Klarstellung, mit welchen konkreten Bescheinigungsmitteln eine Glaubhaftmachung erfolgen kann.
- Dass die Vollmachtsprüfung offenbar durch eine - noch dazu strafbewährte - Informationsverpflichtung des Netzbetreibers an den Endverbraucher über die Einleitung des Wechselprozesses abgelöst werden soll, ist abzulehnen. Diese Konstruktion ist sehr un-ausgereift - der Endverbraucher muss ja von der Information keine Kenntnis erlangen - und verursacht einen unnötigen administrativen Aufwand.
- Nicht nachvollziehbar ist die Anordnung der „benutzerfreundlichen Vorkehrungen“, „welche die Authentizität des Endverbrauchers sicherstellen“. Gemeint ist damit wohl irgendeine Form von Login - wann ein solcher allerdings ohne sichere Signatur die Authentizität sicherstellt (dafür gibt es ja nur die Signatur) und wann eine solche Vorkehrung „benutzer-freundlich“ ist, ist aus dem Gesetz und den Erläuterungen nicht erkennbar. Die Frage des Authentizitätsnachweises zur Sicherstellung, dass die Willenserklärung auch tatsächlich von demjenigen stammt, der als Erklärender aufscheint, bleibt mangels näherer Ausführungen somit völlig unklar. Es droht ein Hinunterlizitie-

ren, in dem derjenige der benutzerfreundlichste ist, der die geringsten Anforderungen stellt.

- Bei einem Webshop kauft man üblicherweise mittels Kreditkarte oder schließt einen Vertrag mittels Vorkasse - in einem Fall ist die Gegenleistung (Bezahlung mittels Kreditkarte) sofort vorhanden, im anderen Fall (Vorkasse) leistet das Gegenüber erst, wenn die Gegenleistung erbracht ist. Üblicherweise wird kein Dauerschuldverhältnis auf diese Weise abgeschlossen - werden Dauerschuldverhältnisse im Wege von Online-Angeboten abgeschlossen, so wird üblicher Weise nur ein Angebot im Online-Weg gestellt, jedoch kein Vertrag geschlossen (zB Abobestellung einer Zeitung). Wohl niemand käme auf die Idee, dass sofort die Zustellung einer Zeitung ausgelöst wird, nur weil ein Abo bestellt wurde - üblicherweise liegt hier der Vertragsabschluss seitens des Zeitungslieferanten dazwischen, der das Vertragsanbot prüft und annimmt. Das Gesetz ignoriert dies, wenn es gleich den Wechsel anstoßen will, ohne dem Lieferanten überhaupt den Vertragsschluss freizustellen. Sollte dies ernst gemeint sein, so würde darin ein Kontrahierungzwang liegen, der so vorbildlos ist. Soll nur gemeint sein, dass der Kunde online ein Angebot stellt (wovon eigentlich auszugehen wäre), so ist dies im Gesetz und vor allem in den überschließenden Erläuterungen, die von einem „Anstoßen“ des Wechsels sprechen, klarzustellen. Auch die Regelung, wonach der Netzbetreiber den Kunden von der „Einleitung des Wechselprozesses“ zu informieren hat, wäre deshalb zu streichen.
- Nach den Erläuterungen soll wie beschrieben - im Zusammenhang mit Abs. 4 - gleich der Wechselprozess angestoßen werden, der Kunde soll die Daten prüfen können (wohlgemerkt: Daten von Netzbetreiber und Lieferanten) - und dies alles ohne merkbare Wartezeit. Gleichzeitig soll freilich die Datenbank dezentral bleiben. Rechtlich spricht hier insbesondere die nicht mehr mögliche Identitätsprüfung und Vollmachtprüfung gegen den vorgeschlagenen Prozess. Missbrauch ist zwar verboten, aber so nicht verhinderbar.
- Die Regelung, wonach Lieferanten keine in diesem Absatz genannten Prozesse ohne Willenserklärung eines Endverbrauchers einleiten dürfen, ist nicht sanktionierbar.
- Wieso Netzbetreiber und Lieferanten in gleicher Weise Plattformen für Kunden bieten müssen, ist nicht erkennbar. Soll der Kunde etwa wählen können, ob er den Wechsel auf der Homepage des Lieferanten oder des Netzbetreibers „anstoßt“?

Diese Bestimmung lässt neben den erheblichen Unsicherheiten und Abwicklungsproblemen auch sämtliche (civil- und datenschutz-)rechtlichen Probleme weitestgehend außer Betracht und ist aus Gründen der Rechtssicherheit - insbesondere im Hinblick auf die Strafbestimmung des § 159 Abs. 1 Z 6 und 7 GWG 2011 - inakzeptabel und daher abzulehnen.

Zu § 123 Abs. 4

Es wird abgelehnt, dass sämtliche in § 123 Abs. 4 erwähnten Daten (einschließlich Verbrauchsdaten) über die Wechselplattform ausgetauscht werden müssen. Es gibt keine Veranlassung, die Wechselplattform über die für den „Kernwechselprozess“ hinausgehenden Daten auszudehnen. Daher müsste diesbezüglich die Wortfolge „im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform“ ersatzlos gestrichen werden.

Wie ein System „ohne merkbare Wartezeit“ und gleichzeitig „unter Wahrung des Datenschutzes“ funktionieren soll, ist nicht nachvollziehbar. Der letzte Satz des § 123 Abs. 4, wonach Versorger keine in diesem Absatz genannten Prozesse ohne Willenserklärung eines Endverbrauchers einleiten dürfen, zeigt gerade, dass hier eine Kontrolltätigkeit durch das jeweilige Gegenüber zu erfolgen hat. Diese Kontrolltätigkeit hat schon definitionsgemäß zu Verzöge-

rungen zu führen, die wohl jedenfalls merkbar sind. Insgesamt wirken daher die Regelungen nicht zu Ende gedacht.

Das Verbot zur Einleitung von Prozessen ohne Willenserklärung des Kunden iZm mit der in Abs. 3 normierten Formfreiheit von Willenserklärungen läuft zwangsläufig in vielen Fällen auf ein Beweisproblem für die Marktteilnehmer hin; behält man die Formfreiheit trotz der geäußerten Bedenken dennoch bei, ist diesbezüglich eine entsprechende Beweislastumkehr zu verankern.

Generell wird darauf hingewiesen, dass den Vorschriften des Datenschutzgesetzes und den grundrechtlichen Vorgaben des Datenschutzes nicht dadurch Genüge getan wird, dass im Gesetzesstext datenschutzwidrige Anordnungen mit der Anmerkung versehen werden, dass diese „unter Wahrung des Datenschutzgesetzes“ und entsprechend den „datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ zu erfolgen haben. Derartige Verweise haben keinen Mehrwert, da dadurch die datenschutzrechtliche Problematik, dass nämlich personenbezogene Daten der Endverbraucher einem nicht definierten Kreis von Nutzern ohne jegliche Zweckbeschränkung zugänglich gemacht werden soll, nicht gelöst wird. In jedem Fall wird es notwendig sein, die Zustimmung der Kunden zur Verarbeitung im beschriebenen Sinne und zur Weitergabe einzuholen.

Insgesamt werden die vorgeschlagenen Änderungen in § 123 GWG daher abgelehnt und es soll die derzeit geltende Fassung beibehalten werden.

§ 124 Abs. 1 und 4 - Grundversorgung

Die Versorgung letzter Instanz wird in „Grundversorgung“ umbenannt. Angesichts der massiven Bedenken, die zuletzt auch in der Literatur von Raschauer, ÖZW 2012, Seite 58 ff, geäußert wurden, ist die Versorgung letzter Instanz nach wie vor zur Gänze abzulehnen. Die bereits bestehenden Regelungen der §§ 77 ElWOG und 124 GWG 2011 erfüllen nicht die Vorgaben der Richtlinie betreffend die „Grundversorgung“, da jeder Versorger zur Grundversorgung verpflichtet wird. Die Regelungen haben auch nichts mit Energiearmut oder schutzbedürftigen Kunden zu tun, weil jeder Verbraucher iSd KSchG und jeder Kleinunternehmer iSd ElWOG bzw. GWG begünstigt sein soll.

Es wird ein genereller Kontrahierungszwang angeordnet, der als Eigentumseingriff und Eingriff in die Erwerbsfreiheit zu werten ist, für den es aber kein öffentliches Interesse gibt. Sowohl die bestehenden als auch die in Aussicht genommene Änderung der Regelungen sind daher verfassungswidrig, auch nach den Maßstäben bisheriger VfGH-Judikatur zu ähnlich gelagerten Fragen (VfSlg 17.932/2006 betreffend Rauchfangkehrer).

Nunmehr soll in Abs. 4 auch der Netzbetreiber zur Grundversorgung verpflichtet werden. Eine europarechtliche Verpflichtung zur Ausdehnung der Grundversorgung auf den Netzbetreiber ist ebenfalls nicht vorhanden und daher ist die geplante Bestimmung diesbezüglich abzulehnen.

Die Regelung über die Grundversorgung durch den Netzbetreiber macht wohl ein geteiltes Grundversorgungsverhältnis möglich - ein Kunde geht von einem Lieferanten zum nächsten und bezahlt lediglich den Netzbetreiber. Wie hier ein Zusammenwirken zwischen Netzbetreiber und Lieferanten aussieht, wo der Kunde den „Antrag“ auf Grundversorgung stellt - all das ist ungeklärt.

Sollte sich der Gesetzgeber dennoch dazu entschließen, diese Ausdehnung vorzunehmen, sind - im Hinblick auf die grundrechtlichen Eingriffe in die Sphäre des Netzbetreibers - die damit verbundenen Aufwände und Kosten des Netzbetreibers im Rahmen der Kostenermittlung gemäß §§ 69 ff GWG 2011 als „nicht beeinflussbar“ anzuerkennen. Dies sollte sogleich im GWG 2011 entsprechend klargestellt werden.

Weiters sollte der Begriff „Prepaymentzähler“ durch „Prepaymenteinrichtung“ ersetzt werden und folgende Klarstellung erfolgen:

„(4) Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung gemäß Abs. 1 sind ist der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet.[...]“

Zu § 124 Abs. 5

Unverständlich ist, warum die Bezahlung der Altschulden für die Deinstallation der Prepayment-einrichtung ausreichen soll. Wenn der Kunde die laufenden Zahlungen nicht regelmäßig leistet, aber immer so rechtzeitig, dass er einer Abschaltung zuvorkommt, müsste auch eine Prepayment-einrichtung zulässig sein. Es muss auch weiterhin möglich sein, eine Prepayment-einrichtung im Einvernehmen mit dem Kunden weiter zu betreiben. Viele Kunden schätzen in der Praxis die kostenkontrollierende Wirkung solcher Geräte.

Daher sollte die folgende Ergänzung vorgenommen und der Begriff „Prepaymentzähler“ durch „Prepaymenteinrichtung“ ersetzt werden:

„(5) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichteter Prepaymenteinrichtungszähler ist zu deinstallieren oder die Prepaymentfunktion außer Betrieb zu nehmen, wenn der Endverbraucher seine Altschulden beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist, sofern der Endverbraucher eine Deinstallation wünscht.“

Zu § 126 Abs. 7 - Wahlrecht auf monatliche Rechnung

Die geplante Bestimmung des § 126 Abs. 7 GWG mit dem Wahlrecht des Endverbrauchers zwischen monatlicher Rechnung und Jahresrechnung ab der Installation intelligenter Messgeräte ist sachlich nicht gerechtfertigt, zumal damit auch Kunden mit geringstem Jahresverbrauch eine monatliche Rechnung fordern können. Die Fixkosten, die mit einer solchen Maßnahme verbunden sind (allein durch Porto und Druck fallen je Kunde Mehrkosten von mehr als zehn Euro pro Jahr an), sind völlig unverhältnismäßig. Der entsprechende Aufwand müsste kostenverursachungsgerecht weiterverrechnet werden.

Die angedachte Parallelität von zwei Systemen (Monatsrechnung nach § 126 Abs. 7 und Verbrauchs- und Gaskosteninformation nach § 126a Abs. 1, siehe unten) ist verfehlt. Ein über die Verbrauchs-/Gaskosteninformation hinausgehender Informationszweck ist mit einer monatlichen Abrechnung nicht gegeben, der damit verbundene enorme organisatorische und technische Aufwand daher nicht gerechtfertigt.

Ergänzend dazu muss weiterhin die Jahresabrechnung durchgeführt werden, da auch eine monatliche „Abrechnung“ aufgrund des Zonenmodells einer Jahresrollungsrechnung am Ende einer Abrechnungsperiode (idR 365 bzw 366 Tage) bedarf. Die monatliche „Abrechnung“ stellt daher nur eine Akontoabrechnung dar.

Das bisherige System der Teilzahlungen hat sich in der Praxis bewährt, sodass vom Abgehen von einem eingespielten System mit gleichmäßigen und planbaren Zahlungen nur gewarnt werden kann. Für den Gasbereich ist dabei zu bedenken, dass der Gasverbrauch in den Sommer- und Wintermonaten sehr unterschiedliche ist. Gerade bei Heizkunden hätte die Wahl einer monatlichen Rechnung eine enorme Kostenverschiebung in die Wintermonate zur Folge. Ob sich die Kunden dieser Gefahr bewusst sind, ist fraglich. Eine Jahresrechnung mit gleichbleibenden Teilbeträgen hat demgegenüber für die Kunden den Vorteil, dass die finanzielle Belastung gleichmäßig über das Jahr verteilt wird und ist daher im Interesse der Kunden.

Zu § 126a - Verbrauchs- und Gaskosteninformation

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass das System einer Gaskosteninformation weiterhin völlig unausgereift ist. Es wird in der Praxis von vornherein unmöglich sein, dass die Gaskosten-information nachvollziehbare Informationen für den Kunden liefert, weil der Jahresrechnungsbetrag schon systembedingt nicht der Summe der zusammengezählten Gaskosteninformationen entsprechen kann. Es wird vielmehr zu einer Verwirrung der Kunden kommen.

Auch werden dadurch wiederum erhebliche Verwaltungsaufwendungen und Mehrkosten generiert, da die Verbrauchs- und Gaskosteninformation gerade für die zahlreichen Kunden mit einem minimalen Verbrauch kostenintensiv ist (Netzbetreiber muss Netzkosten statistisch - ohne Verbuchung - sowie die Verbrauchsdaten an den Versorger übermitteln, damit dieser die monatliche Gesamtkosteninformation nach § 126a Abs. 1, ebenfalls nur auf Basis nicht buchungsrelevanter Abrechnungsvorgänge durchführen kann.). Wegen der hohen Kosten ist auch das duale System von Monatsrechnung (§ 126 Abs. 7) und Verbrauchs- und Gaskosteninformation für Kunden mit einem intelligenten Messgerät abzulehnen.

Die derzeitige Bestimmung des § 129 Abs. 3 sieht lediglich eine Verbrauchsinformation für End-verbraucher mit einem nicht mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessenen Verbrauch vor. Nunmehr soll auch diese Bestimmung (nun § 126a Abs. 2) um eine Gaskosteninformation erweitert werden. Die erfordert den Datenaustausch des Netzbetreibers mit den Versorgern (Netzbetreiber muss eine Netzkostenabrechnung simulieren, diese an den Versorger übermitteln, damit dieser im überwiegenden Fall eines vorliegenden Vorleistungsmodells der Gesamtkosteninformations-verpflichtung nachkommen kann).

Dazu müssten eigene Marktprozesse installiert werden. Aus unserer Sicht ist diese Erweiterung wegen der Unverhältnismäßigkeit von Aufwand zum Informationszugewinn für den Kunden strikt abzulehnen. Es ist daher zumindest klarzustellen ist, dass - wie schon bisher - die Regelungen über die Verbrauchs- und Gaskosteninformation erst ab einem Roll Out für Smart Meter gelten.

Weiters sind die Abs. 3 und 4 zu streichen. Eine kostenlose (monatliche) Übermittlung in Papierform wird wegen der Mehrkosten sowie die Verordnungskompetenz für die Regulierungsbehörde wegen des damit zu erwartenden weiteren Verwaltungsaufwand abgelehnt.

Zu § 127 - Mahnverfahren

Zu § 127 Abs. 3

Auch in diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch hier offenbar die gerechtferigte Kritik der Branche an einer extensiven und unausgereiften Auslegung in eine formale Ausweitung des Gesetzes - ohne Behandlung der inhaltlichen Schwächen - mündet. Es ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, dass der Netzbetreiber auf die Beratungsstelle eines Energiebelieferanten verweisen muss. Weiters ist weder mit der Logik der Grundversorgung, noch des Unbundlings vereinbar, dass die Versorger den Kunden die Abschaltung des Netzzuganges eingeschrieben anzukündigen haben.

Zu § 127 Abs. 4

In diesem Zusammenhang wäre folgende Ergänzung sinnvoll:

„(4) Im Falle der Beendigung eines Energiebeliefervertrages oder Netzzugangsvertrages [...]“

Zu §§ 128 und 129 - Intelligente Messgeräte

Zu § 128 Abs. 1

Die Forderung, der Netzbetreiber hat über die Einführung von intelligenten Messgeräten Bericht zu erstatten und den Endverbraucher ausreichend zu informieren, ist unbestimmt. Wel-

cher Bericht verlangt wird und was ausreichend ist, muss entweder definiert oder gestrichen werden.

Zu § 128 Abs. 3

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen, da derartige Anforderungen im Maß- und Eichgesetz (MEG) geregelt werden bzw. eventuell im Widerspruch zum MEG sowie dessen künftigen Novellierungen stehen.

Zu § 128 Abs. 4

Die Anforderung der Absicherung, dass eine Ablesung anhand der Anzeige durch Nichtberechtigte verhindert wird, ist ausreichend. Mit welchem Verfahren diese Absicherung erfolgt, sollte den Zählerherstellern überlassen werden.

Darüber hinaus ist nicht klar, was mit der Wortfolge „*diese Sperrung*“ gemeint ist: Sofern keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten Messgerät selbst zur Verfügung stehen, geht die Sperre dieser Werte ja ohnehin ins Leere, wozu dann noch aufheben? Sollte mit „*diese Sperrung*“ gar die Sperre des Speichers des intelligenten Messgerätes gemeint sein, dann könnte ein Endverbraucher in den ersten 60 Tagen (solange sind die Stundenwerte gespeichert) seine eigenen Werte auch nicht einsehen. Gerade in den ersten Tagen sind die Stundenwerte aber interessant, könnte der Endverbraucher ja sein Verbrauchsverhalten mit dem tatsächlichen Verbrauch vergleichen. Aber genau in diesem Zeitraum könnte der Endverbraucher - aufgrund der angedachten Regelung - seine Verbrauchs-werte nicht einsehen.

§ 128 Abs. 4 Satz 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 129 Abs. 1

Derzeit ist der Netzbetreiber verpflichtet, nach erstmaliger Verarbeitung eines Zählerstandes diesen dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Das hat seinen Grund darin, dass im Zuge der gebietsweise durchgeführten Installation von intelligenten Messgeräten zwar schon Zählerstände vom Messgerät erfasst werden, mangels gleichzeitiger Funktionalität des Systems in diesem Gebiet aber noch nicht verarbeitet und daher auch dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt werden können. Es ist daher die derzeitige Formulierung beizubehalten.

Der letzte Satz ist redaktionell anzupassen (... des Endverbrauchers oder ohne in Erfüllung vertraglicher Pflichten ...).

Zu § 129 Abs. 3

Folgende Ergänzungen dienen - insbesondere im Hinblick auf die Strafbestimmung des § 159 Abs. 1 Z 7 GWG 2011 - der Rechtssicherheit:

„Im Rahmen des Abschlusses eines Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Stundenwerten erfordert, oder im Rahmen der Zustimmung des Endverbrauchers zur Auslesung und Verwendung von Stundenwerten aus intelligenten Messgeräten unter Angabe deren Zwecks ist durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Zulässigkeit der Datenverwendung und unter Angabe des Zweckes in den Allgemeinen Bedingungen oder im Vertragsformblatt der Netzbetreiber und Versorger eine transparente Information der Endverbraucher zu gewährleisten.“

Zu § 129 Abs. 5

Weitere Verordnungsermächtigungen der Regulierungsbehörde sind dem Grunde nach abzulehnen. Die Verordnungsbefugnis in § 129 Abs. 5 ist darüber hinaus auch hinsichtlich des Inhalts der allfälligen Verordnung völlig unklar und undeterminiert und widerspricht damit dem Determinierungsgebot der Verfassung.

Zu § 129a - Ersatzversorgung mit Energie

Der Losentscheid ist nicht geeignet, da nicht jeder vermerkte Lieferant zur Übernahme fähig ist (mangels Größe, Personalkapazität, Beschaffungsmöglichkeit, etc.). Es ist aus verfassungsrechtlicher Sicht fraglich, ob der Losentscheid ein geeignetes Mittel ist, die Aufteilung von Endkunden auf andere Lieferanten zu bewerkstelligen.

Es ist zu verhindern, dass Ausgleichsenergiokosten von allen anderen Marktteilnehmern getragen werden müssen, zumal auch nicht klar ist, wer dem Kunden für den Energiebezug in diesem Zeitraum eine Rechnung legt. Es bedarf darüber hinaus eine Beschleunigung der Prozesse, damit möglichst wenig Ausgleichsenergie anfällt. Da der Kunde durch den Wettbewerb die Wahlmöglichkeit bekommt, soll dieser im Fall von Unternehmen auch die Verantwortung für seine Lieferantenauswahl übernehmen. Darüber hinaus sollten die Kündigungsfristen immer gleich sein, also für den Lieferanten nicht normalerweise 8 Wochen und dann lt. § 129 (8) zwei Monate.

Zu § 129a Abs. 2

§ 129a Abs. 2 enthält ua die Verpflichtung des Netzbetreibers, der Regulierungsbehörde mitzuteilen, welche Lieferanten im Netzbereich tätig sind. Ungeachtet dessen, dass das GWG 2011 den Begriff „Lieferanten“ nicht kennt (sondern vielmehr auf „Versorger“ abstellt), wird der Netzbereich in § 7 Abs. 1 Z 42 GWG 2011 definiert als jener Teil eines Netzes, „für dessen Benutzung dieselben Systemnutzungsentgelte gelten“. Gemäß § 84 Abs. 2 Z 3 GWG 2011 werden für die Netzebenen 2 und 3 die Netze unterschiedlicher Netzbetreiber mit dem Sitz innerhalb desselben Bundeslandes zu einem Netzbereich zusammengefasst. Die Netzbereiche beziehen sich auf Bundesländer und es sind in manchen Bundesländern mehrere Netzbetreiber ansässig. Ein Netzbetreiber kennt nur jene Versorger, die in seinem Netz tätig sind; jedoch nicht sämtliche im Netzbereich tätigen Versorger. Es bedarf daher einer entsprechenden Klärstellung.

Diese Bestimmung ist missglückt. Sie deckt nicht den Fall der Kündigung eines Bilanzgruppenverantwortlichen, weil in diesem Fall mehrere Versorger betroffen sein könnten. Weiters ist die Formulierung „die in der Bilanzgruppe verbleibenden Zählpunkte“ unpräzise bzw. im gegenständlichen Zusammenhang schlicht falsch.

Zu § 129a Abs. 4

Die Bestimmungen der § 32 Abs. 5 ff GMMO-VO 2012 sowie § 44 Abs. 5 GMMO-VO 2012 machen detaillierte Vorgaben zur Preisgestaltung der Ausgleichsenergie, wonach nur eine Verteilung von Unterdeckungen über mindestens 6 Monate bekannt ist:

„(4) Bis zum Beginn der Wirksamkeit der Ersatzversorgung sind allfällige Ausgleichsenergiemengen, die sich aus der fehlenden Energieaufbringung des Lieferanten ergeben, aus den beim Bilanzgruppenkoordinator erliegenden individuellen Sicherheiten zu befriedigen. Wenn diese nicht ausreichen, sind die entstehenden Aufwendungen in die Ausgleichsenergieverrechnung über ein Jahr mindestens 6 Monate verteilt einzupreisen.“

Zu § 130 Neu - Ausweisung der Herkunft

Der Einsatz von alternativen Gasformen, wie beispielsweise Deponegas, Klärgas und Biogas, und die bereits heute stattfindende Vermarktung dieser alternativen Gasformen in Endkundenprodukten, erfordern eine einheitliche, sinnvolle und unabhängige Kennzeichnung derselben. Gasverbraucher, sei es auf industrieller oder auf Konsumentenebene, welche erhöhte Kosten für den Bezug alternativer Gasformen aufwenden, erwarten eine klare Kennzeichnung der bezogenen Produkte, vor allem hinsichtlich der Gasmerkmale und eines bestehenden Mehrwertes im Sinne der Gasbeimischung. Die Ausstellung von Herkunfts nachweisen für alternative Gasformen, wie insbesondere Deponegas, Klärgas und Biogas, ist daher ein notwendiger Schritt zur transparenten und klaren Ausweisung der Herkunft und Zusammensetzung ei-

nes Endkundenproduktes gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern und der eindeutigen Kennzeichnung eines Mehrwertes für die Konsumenten.

Zum Zwecke einer transparenten, effizienten und einheitlichen Gaskennzeichnung für Gasprodukte gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern ist die Einrichtung eines zentralen Herkunftsachweiseregisters, welches die Herkunft, den Transfer und letztlich die Verwertung alternativer Gasformen auf einer Herkunftsachweisebene erfasst, sinnvoll.

Ein Herkunftsachweisregister in der dargestellten Art kann im Interesse der Objektivität und Glaubwürdigkeit gegenüber den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern nur von einer neutralen und unabhängigen Stelle betrieben werden. Hierbei erscheint es zweckmäßig, die österreichischen Verrechnungsstellen im Sinne des GWG 2011 zum Betrieb einer entsprechenden Plattform vorzusehen, da diese nicht nur die gebotene Neutralität und Unabhängigkeit aufweisen, sondern die für die Ausstellung von Herkunftsachweisen notwendigen Daten (Einspeisewerte insbesondere von Deponie-, Klär- und Biogasanlagen) größtenteils bereits bei diesen vorhanden sind. Diesbezüglich ist auch auf die Bestimmungen des ÖSG 2012 zu verweisen, welches bereits die Verpflichtung der Verrechnungsstellen zur Ausstellung von monatlichen Bestätigungen über eingespeiste Biogasmengen vorsieht. Die dementsprechend bereits geführte Datenbank der Verrechnungsstellen bietet somit eine umfangreiche Basis für die Erfordernisse eines auf die Gaskennzeichnung gerichteten Herkunftsachweiseregisters. Die Erweiterung der von den Verrechnungsstellen bereits betriebenen Plattform ist mit äußerst geringen Zusatzkosten jederzeit möglich. Die Errichtung eines neuen oder sogar parallel betriebenen Systems verursacht neben Zusatzkosten auch das Risiko einer mehrfachen Verwertung. Eine kostengünstige Umsetzung ist jedenfalls im Interesse der Endverbraucherinnen und Endverbraucher.

Es wird daher folgende Änderung des § 130 GWG vorgeschlagen (der derzeitige Abs 10 soll auf Abs. 11 geändert werden und folgender Abs. 10 neu eingefügt werden):

„(10) Zum Zwecke der transparenten elektronischen Abwicklung der Gaskennzeichnung hat die Verrechnungsstelle monatlich elektronische Herkunftsachweise über in Verkehr gebrachtes Biogas, Deponiegas sowie Klärgas auszustellen. Soweit Versorger Produktdifferenzierungen mit unterschiedlichem Energiemix vornehmen, sind die zugrundeliegenden Mengen an Biogas, Deponiegas sowie Klärgas anhand dieser Herkunftsachweise zu dokumentieren. Die Herkunftsachweise sind bei Eigentumsübergang der Ware über eine von der Verrechnungsstelle zu betreibende Plattform, welche insbesondere die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsachweise dokumentiert, zu übertragen.“

Zu § 163

Warum die Verfolgungsverjährungsfrist (nach § 31 Abs 2 VStG 6 Monate) in Abs. 1 auf ein Jahr verlängert werden soll, bleibt unklar.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine Übergangsregelung für das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen (z. B. § 123), die nicht bis zur Verlautbarung im Bundesgesetzblatt umgesetzt werden können, fehlt.

5. ZU ARTIKEL 5: NOVELLE DES ENERGIE-CONTROL-GESETZES

Die Wirtschaftskammer Österreich hat grundsätzlich keine Einwände gegen den vorliegenden Begutachtungsentwurf zur Novelle des Energie-Control-Gesetzes. § 9 Abs. 2 des Gesetzes sollte jedoch im Sinne der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 (BGBl. I Nr. 51 /2012) abgeändert werden.

Begründung:

Nach § 9 Abs. 2 E-ControlG entscheidet die Regulierungskommission über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstands der E-Control in Angelegenheiten der Feststellung der Kostenbasis gemäß § 69 Abs. 1 GWG 2011. Diese rechtlich außerordentlich bedenkliche Regelung führt dazu, dass die Regulierungskommission über Beschwerden gegen jene Rechtsakte entscheidet, die eine wesentliche Grundlage für die von ihr selbst im weiteren Verfahren zur Bestimmung der Systemnutzungsentgelte zu erlassenden Verordnung bilden.

Der Gesetzgeber hat diese Problematik von Anfang an erkannt und deshalb in den Materialien zu § 9 E-Control ausdrücklich festgehalten: „*Von der Einrichtung einer gesonderten Berufungsinstanz wurde in Anbetracht der bestehenden Bestrebungen in Richtung Schaffung von Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder ... abgesehen.*“

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 (BGBl. I Nr. 51 /2012) wurde mittlerweile die verfassungsgesetzliche Grundlage für die Einrichtung von Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder geschaffen, die in ihren wesentlichen Teilen mit 01.01.2014 in Kraft treten wird. Aufgrund dieser Verfassungsnovelle haben Verwaltungsgerichte gemäß Art 130 Abs 1 B-VG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erkennen. Somit sind die Voraussetzungen für den in den Erläuterungen zu § 9 angesprochenen Kompetenzübergang von der Regulierungskommission auf das Verwaltungsgericht des Bundes für Beschwerden gegen die Entscheidungen des Vorstandes der ECA geschaffen. Das diesbezügliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist im Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 geregelt, das in § 17 subsidiär eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des AVG anordnet.

Zur Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird zu § 9 Abs. 2 E-ControlG folgende Änderung vorgeschlagen:

„(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstands der E-Control in Angelegenheiten der Feststellung der Kostenbasis gemäß § 48 Abs. 1 ElWOG 2010 und § 69 Abs. 1 GWG 2011 sowie Entscheidungen über die Methode gemäß § 69 Abs. 2 GWG 2011 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht, die Regulierungskommission der E-Control. Der Vorstand hat der Regulierungskommission Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die an den Entscheidungen des Vorstandes gemäß § 48 Abs. 1 ElWOG 2010 und § 69 Abs. 1 GWG 2011 sowie § 69 Abs. 2 GWG 2011 weder direkt noch indirekt mitwirken. In Ausübung ihrer Tätigkeit für die Regulierungskommission unterliegen die Sachverständigen keinen Weisungen des Vorstandes und agieren unabhängig. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, ist sinngemäß anzuwenden; die Bestimmungen des § 7 AVG gelten auch für diese Sachverständigen, insbesondere § 7 Abs. 1 Z 4 AVG.“

6) ZU ARTIKEL 6: NOVELLE KWK-GESETZ

GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Die WKÖ begrüßt die wieder aufgelegte Möglichkeit der Investitionsförderungen für neue KWK, besonders die, für gewerbliche und industrielle Zwecke bereitgestellten 7 Millionen EUR.

Diese Investitionsförderung ist eine Maßnahme, die in hohem Maße zu Effizienz beitragen kann. Um jedoch in den Unternehmen den Impuls zur Investition zu geben, ist ein deutliches Signal wichtig. Nach wie vor sind die Förderungen in anderen Ländern besser, auch Österreich muss hier nachziehen.

Die WKÖ schlägt folgende Verbesserungen vor:

- Der Schwellenwert soll zur Gänze entfallen. Die WKÖ betrachtet den Schwellenwert von 200 kW bei KWK als unsinnig, da gerade in den kleineren Leistungsbereichen die KWK-Technologie ihre Vorteile am besten ausspielen kann, nämlich wenn Strom und Wärme ganzjährig am Ort der Gewinnung verbraucht werden.
- Zur Antragstellung sollen nur Unternehmen im Sinne des UGB berechtigt sein, um ein Ausufern in Betrieben, für die die Bundesländer zuständig sind, zu vermeiden.
- Das Recht auf Einspeisung zu Marktpreisen soll allen KWK-Anlagen-Betreibern zuerkannt werden.

Position des Fachverbands für Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen (FGW) zu Artikel 6

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der sehr schwierigen Rahmenbedingungen des Strom- und Erdgasmarktes Unterstützungsbedarf vermehrt bei der Betriebsförderung liegt. Daher halten wir an dieser Stelle fest, dass aufgrund der sehr kritischen betriebswirtschaftlichen Situation der bestehenden KWK-Anlagen zur öffentlichen FernwärmeverSORGUNG die Forderung nach Anhebung der maximalen Betriebsförderung p.a. absolute Priorität hat (siehe dazu Stellungnahme zu Artikel 8, § 8 - Minoritätsvotum Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen).

Zu § 4 und § 7

Um den österreichischen umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen zu entsprechen, müssen aus Umwelt- und Klimaschutzgründen auch erneuerbare Energieträger unbedingt gefördert werden. Beim Nachweis der CO₂-Einsparung sollte die jeweils beste Technologie zum Vergleich herangezogen werden, daher sollte im Vergleich auch die Biomasse bei der Wärmeerzeugung Berücksichtigung finden.

In der EU Energieeffizienz-Richtlinie wird von einer effizienten Wärme- Kälteversorgung gesprochen (mindestens 50 % erneuerbare Energieträger, 50 % Abwärme, oder 75 % KWK oder eine Kombination aus den Dreiern) (Art. 2 Z 41 - effiziente Fernwärme). Es wird daher gefordert, dass solche Anlagen ebenfalls eine Förderung erhalten.

Der FGW fordert daher folgende Änderung:

„§ 4. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, durch die Förderung der Errichtung neuer hocheffizienter oder der Erneuerung von hocheffizienten KWK-Anlagen auf Basis nichterneuerbarer Energieträger einen Beitrag zur Ressourcenschonenden Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme zu leisten.“

Zu § 8 Abs. 2

Das im § 8 Abs. 2 festgelegte Hocheffizienzkriterium entspricht nicht dem Effizienzkriterium gem. der Richtlinie 2004/8/EG und führt zudem zum Ausschluss von einigen bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen aus dem Förderregime. Die Effizienzkriterien der EU-Richtlinie gelten als europäischer Standard und werden von allen anderen Mitgliedstaaten verwendet. Die anstehende Novellierung gibt nun endlich die Möglichkeit, das KWK-G in Einklang mit EU-Recht zu bringen, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und von einem „golden plating“ in Österreich abzurücken.

Daher fordert der FGW die Novellierung des § 8 Abs. 2 in Hinblick auf eine Anpassung des Effizienzkriteriums für hocheffiziente KWK-Anlagen gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2004/8/EG.

7) ARTIKEL 7: BUNDESGESETZ, MIT DEM ZUSÄTZLICHE MITTEL FÜR DIE FÖRDERUNG VON ENERGIEEFFIZIENZMASSNAHMEN BEI KLEINEN UND MITTLEREN ENERGIEVERBRAUCHENDEN UNTERNEHMEN BEREITGESTELLT WERDEN

Die WKÖ hat keine Einwände gegen den vorliegenden Begutachtungsentwurf zur Novelle des Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden. Neue Mittel zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen werden begrüßt.

Position des Fachverbands der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen (FGW) zu Artikel 7

Zu § 1

Für kleine- und mittlere energieverbrauchende Unternehmen gemäß § 9 Energieeffizienzgesetz werden 20 Millionen Euro aus dem von der E-Control verwalteten Sondervermögen (aus dem auch das WKLG mit 13 Millionen Euro bedient wird) bereitgestellt. Diese sind ausschließlich für Förderungen nach dem Energieeffizienzgesetz in den Jahren 2013 bis 2016 zu verwenden.

Gemäß § 20 Abs. 1 Energieeffizienzgesetz können Energieeffizienzmaßnahmen aus dem Fördermittelkonto gemäß § 30 leg. cit. gefördert werden, dürfen aber nicht auf die gesetzlichen Verpflichtungen angerechnet werden.

Da es sich bei den 20 Millionen Euro aus dem Sondervermögen nicht um Geldmittel aus dem Fördermittelkonto für Ersatzmaßnahmen nach § 30 Energieeffizienzgesetz handelt, sondern um separate Geldmittel, würden Maßnahmen von kleinen- und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen mit 20 Millionen Euro gefördert werden.

Diese dürften sich die Maßnahmen aber trotzdem als Energieeffizienzmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz anrechnen lassen, wodurch es zu einer klaren Ungleichbehandlung kommt.

Der Fachverband für Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen lehnt daher diese Maßnahme ab.

8) ARTIKEL 8: BUNDESGESETZ, MIT DEM DER BETRIEB VON BESTEHENDEN HOCHEFFIZIENTEN KWK-ANLAGEN ÜBER KWK-PUNKTE GESICHERT WIRD

Die WKÖ lehnt eine Betriebsförderung für bestehende hocheffiziente KWK-Anlagen über KWK-Punkte auf Kosten der Unternehmen ab.

Wir halten die Wiederaufnahme von Förderungen für bestehende Anlagen als beihilfrechtlich sehr bedenklich, da bestehende Anlagen bereits ausreichend gefördert wurden.

Die WKÖ spricht sich entschieden dagegen aus, dass Endkunden gezwungen werden, KWK-Punkte zu kaufen, die eigentlich der öffentlichen Fernwärme dienen.

Anmerkungen zu redaktionellen Versehen:

§ 5 Abs. 1 Z 1

„1. Basisperiode“, jener Zeitraum, der für die Bemessung der Zuteilung der KWK-Punkte

ausschlaggebend ist, das vor dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf kostenlose Zuteilung von KWK-Umweltpunkten liegende Kalenderjahr;

§ 13 Abs. 1 und Abs. 2
jeweils *Geldstrafe* statt *Geldstraße*.

Position des Fachverbands der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen (FGW) zu Artikel 8

GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Der FGW begrüßt prinzipiell die Verlängerung der 2010 ausgelaufenen Förderung für bestehende KWK-Anlagen. Kritisch werden insbesondere das Abstellen auf ein nicht EU-konformes Hocheffizienzkriterium, die Höhe des Fördervolumens, die Preisgestaltung der KWK-Punkte sowie die Geltungsdauer des Gesetzes gesehen.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 5 Abs. 1 Z 4

Der Verweis auf das im § 8 Abs. 2 KWK-G festgelegte Hocheffizienzkriterium entspricht nicht dem Effizienzkriterium gemäß der Richtlinie 2004/8/EG und führt zudem zum Ausschluss von einigen bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen aus dem Förderregime. Die Effizienzkriterien der EU-Richtlinie gelten als europäischer Standard und werden von allen anderen Mitgliedstaaten verwendet. Die anstehende Novellierung gibt nun endlich die Möglichkeit, das KWK-G in Einklang mit EU-Recht zu bringen, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und von einem „golden plating“ in Österreich abzurücken.

Zu § 6 Abs. 1 und Abs. 2

Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes ist es unklar, welcher Verbrauch das Ausmaß der Ankaufsverpflichtung des Endverbrauchers determiniert, und wie dies vom Endverbraucher selbst bzw. von der Behörde festzustellen und zu prüfen ist. Die Formulierung im Entwurf bestimmt nicht, in welchem Zeitraum (Basis- oder Nachweisperiode) der für die Ankaufsverpflichtung relevante Verbrauch (kWh) bezogen wird, bzw. wie eine solche Feststellung bei rollierender (und damit nicht kalenderjahrbezogener) Abrechnung möglich sein soll. Durch die gegenständliche Regelung kennen weder Endverbraucher noch Netzbetreiber noch überwachende Stelle am Ende des Kalenderjahres den stichtagsbezogenen Verbrauch des Endverbrauchers bzw. wer diesen bestimmt, was jedoch die Höhe der Ankaufsverpflichtung determiniert.

Im Sinne einer einfacheren, transparenteren und kostengünstigeren Abwicklung der Ankaufsverpflichtung der Endverbraucher muss die Ankaufsverpflichtung nicht pro Kalenderjahr und Zählpunkt pro kWh sondern pro Kalenderjahr und Zählpunkt festgelegt werden. Dies ergibt mit dem über die Netzebenen einheitlich festgelegten Preis für KWK-Punkte (siehe § 8) die monetären Ankaufsverpflichtungen für alle Endverbraucher.

Der FGW fordert daher die Festlegung der Ankaufsverpflichtung je Netzebene nicht pro Kalenderjahr und Zählpunkt pro kWh sondern pro Kalenderjahr und Zählpunkt.

Zu § 8

Der Preis je KWK-Punkt wurde im Gesetzesentwurf differenziert nach Netzebenen festgelegt. Es wird eine verbrauchsabhängige Ankaufsverpflichtung von KWK-Punkten je kWh, Netzebene und Zählpunkt durch die Endverbraucher (§ 6 Abs. 2) zu einem differenzierten KWK-Punktepreis je Netzebene (§ 8) vorgesehen.

Mit der derzeitigen Regelung wären erhebliche Abwicklungsprobleme verbunden: so würde nach der gegenwärtigen Systematik des Gesetzes die unterschiedliche Höhe der Preise je Netzebene dazu führen, dass unterschiedliche durchschnittliche Erlöse aus dem Verkauf der KWK-Punkte erzielt werden. Besonders stark zeigt sich dies auf Netzebene 7, der Preis ist dort am höchsten. Dies würde einen Wettbewerb unter den KWK-Betreibern zum Verkauf ihrer KWK-Punkte an Verbraucher der Netzebene 7 auslösen, dies widerspricht dem Willen des Gesetzgebers (vergl. § 7 Abs. 5), denn dadurch wäre die gleichmäßige, proportionale und nachhaltige Unterstützung des KWK-Betriebs für alle Betreiber gefährdet.

Daher muss je KWK-Punkt unbedingt ein einheitlicher Preis unabhängig von der Netzebene festgesetzt werden.

Der FGW lehnt daher eine differenzierte Preisfestlegung der KWK-Punkte nach Netzebenen ab, und fordert die Festlegung eines einheitlichen Preises pro KWK-Punkt.

In den Erläuterungen zu § 8 wird die Höhe der Entgelte, die von den Endverbrauchern zu zahlen sind, mit insgesamt 36 Millionen Euro p.a. begrenzt. Aufgrund der derzeit bestehenden Herausforderungen für die Betreiber von KWK-Anlagen (wie in den Erläuterungen auch ausführlich dargestellt) wird eine Erhöhung der Summe der Entgelte der Endverbraucher auf 46 Millionen Euro p.a. gefordert.

Zu § 16 Abs. 3

Die Überweisung von eingehobenen Beträgen ohne Verwendung an den Bund entbehrt jeglicher materieller und systematischer Grundlage. Die Systematik des Gesetzes stellt darauf ab, dass keine staatlichen Stellen eine Rolle darin spielen, vielmehr sollen Transaktionen zwischen Endverbrauchern (über die Transparenzstelle) und KWK-Betreiber stattfinden.

Daher fordert der FGW die Streichung des § 16 Abs. 3.

Zu § 17 Abs. 1

Die Regelung für das Inkrafttreten des Gesetzes ist insofern entbehrlich, als es sich hierbei um kein Gesetz handelt, das einer Genehmigung durch die Europäische Kommission gem. Art 108 Abs. 3 AEUV bedarf. Vielmehr sollte an dieser Stelle eine Regelung stehen, die den Anforderungen des Art. 49 B-VG entspricht, also ein Inkrafttreten am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

Zu § 17 Abs. 2

Die Geltungsdauer des Gesetzes entspricht nicht den Vorgaben der Entschließung des Nationalrates vom 7.7.2011, in welcher eine Verlängerung der Förderung um 5 Jahre vorgesehen ist. Die Förderdauer von 5 Jahren würde die notwendige Sicherung des KWK-Betriebs in adäquater Weise sicherstellen. Geht man davon aus, dass das gegenständliche Gesetz bereits im Jahr 2013 in Kraft tritt, dann beträgt die Dauer der Förderung gegenwärtig nur max. 4 Jahre. Der FGW fordert daher eine Förderdauer von 5 Jahren. Gleichzeitig ist die Regelung über die Möglichkeit einer Verlängerung im § 17 Abs. 2, 2. Satz aufrechtzuerhalten. Es ist darüber hinaus sicher zu stellen, dass das Gesetz zumindest so lange in Kraft ist, dass die Verbindlichkeiten gem. § 6 (insbes. Abs. 4) gesichert sind. Die Geltungsdauer müsste sich jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres erstrecken.

Der Fachverband für Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen fordert daher eine Geltungsdauer für dieses Bundesgesetz von 5 Jahren.

ZUSAMMENFASSUNG

Bereits in der Vergangenheit haben die Unternehmen gezeigt, dass sie einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz leisten können und wollen. Die Belastbarkeit der Wirtschaft, insbesondere der energieintensiven Betriebe, ist aber bereits am Limit. Die WKÖ stimmt daher keinen Regelungen zu, welche zu unwirtschaftlichen Maßnahmen zwingen oder weitere Verteuerungen bei der Energiebeschaffung befürchten lassen.

Die WKÖ drängt daher auf praktikable Regelungen, welche die Wirtschaft nicht belasten und den Unternehmen ihre Freiräume erhalten. Energieeffizienzmaßnahmen werden vor allem dann umgesetzt, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll sind und nicht, weil eine Behörde oder ein Gesetz diese einfordern.

Wenn dies zur Erfüllung der EU-Vorgaben oder aus energie- und klimapolitischen Gründen notwendig ist, gilt es daher, Anreize zur Dynamisierung der Energieeffizienz in allen Bereichen zu setzen und entsprechend auszubauen. Durch Kompetenzaufbau im Bereich Energiemanagement kann es gelingen, rascher wirtschaftlich darstellbare Einsparmaßnahmen zu erkennen und umzusetzen.

Die WKÖ sieht noch erheblichen Nachbesserungsbedarf sowie eine Reihe offener Fragen, welche intensiv diskutiert werden müssen. Dabei geht es vor allem um die Praktikabilität der gewählten Rechtsinstrumente.

Der Meldeaufwand der Betriebe als Verbraucher ist weitgehend zu vermeiden, wenn bestehende Datenflüsse genutzt werden, die über Förderstellen und Energieberater laufen.

Übergeordnetes Ziel muss es bleiben, bei der nationalen Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie positive Effekte für zusätzliches Wirtschaftswachstum zu generieren und Wettbewerbsnachteile zum Schaden der heimischen Unternehmen zu vermeiden.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der hier dargelegten Überlegungen und entsprechende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



J. Hochhauser

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

